

Änderung des Raumordnungsprogrammes für Golfplätze

Strategische Umweltprüfung - Umweltbericht -

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Grundlagen, Inhalte und Ergebnisse der Evaluierung des geltenden Raumordnungsprogramm für Golfplätze	3
2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsprogrammes, Beziehung zu anderen Plänen und Programmen	7
3. Maßgebliche Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Programmes	22
4. Umweltmerkmale und Umweltprobleme der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	22
5. Die auf internationaler und nationaler Ebene sowie im Unionsrecht festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen berücksichtigt wurden	24
6. Umweltauswirkungen des neuen Raumordnungsprogrammes und Maßnahmen zur Reduzierung dieser Auswirkungen	28
7. Wahl der geprüften Alternativen und Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes	37
8. Geplante Maßnahmen nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz 2005	40
9. Zusammenfassung	40

Bearbeitung: Dipl.- Ing. Martin Sailer
Adresse: Landhaus 2
Heiliggeiststraße 7-9
6020 Innsbruck
Telefon: 0512 – 508 - 3616
e-mail: landesentwicklung@tirol.gv.at

1. Grundlagen, Inhalte und Ergebnisse der Evaluierung des geltenden Raumordnungsprogramm für Golfplätze

1.1 Grundlagen der Evaluierung

Das Raumordnungsprogramm für Golfplätze 2009 wurde am 25.11. 2008 von der Landesregierung als Verordnung nach § 7 TROG 2006 beschlossen und als Landesgesetzblatt Nr. 1/2009 kundgemacht. Es hat einen rechtlich verbindlichen Charakter. Das geltende Raumordnungsprogramm ist zeitlich nicht befristet. Im Erläuterungsbericht zur Verordnung vom 25. November 2008 ist festgehalten, dass es für einen Zeitraum von zehn Jahren gilt und zur Halbzeit eine Evaluierung durchzuführen ist.

Im Weiteren hat laut § 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 (TROG 2011), LGBl. Nr. 47/2011 „die Landesregierung die für die überörtliche Raumordnung bedeutsamen natürlichen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten und deren voraussehbare Veränderungen zu erheben und in Bestandsaufnahmen festzuhalten. Die Bestandsaufnahmen sind auf dem aktuellen Stand zu halten.“

Maßgebend ist im Weiteren der Grundsatzbeschluss der Landesregierung vom 2. 12. 2014 zur Fortschreibung des Raumordnungsprogrammes mit folgender Punktation:

- Die Qualitätssteigerung von bestehenden Plätzen hat Priorität gegenüber Schaffung neuer Anlagen.
- Die Einschränkung der Golfregionen einerseits als Folge der Unterscheidung zwischen der vorrangig touristischer Nutzung und dem Bedarf vorwiegend der einheimischer Bevölkerung im Zentralraum und andererseits wegen nicht mehr vorliegender räumlicher Eignung zur Errichtung weiterer Golfplätze.
- Im Sinne der Ressourcenschonung soll der bisherige vorgeschriebene Flächenverbrauch von mindestens 30 ha bei Errichtung einer neuen 9-Loch-Golfanlage im Sinne der Ressourcenschonung künftig nur noch als Richtwert gelten. Eine 10-%ige Unterschreitung soll im Sinne einer besseren Abwägung zwischen Ökonomie und Ökologie ermöglicht werden.
- Es soll eine Berücksichtigung von „Trockenmooren“ (vgl. Koalitionsvereinbarung 2013-2018) erfolgen. Dabei ist eine eindeutige fachliche Abgrenzung von "funktionellen" im Gegensatz zu "entwässerten" Moorböden („Trockenmoore“) im Raumordnungsprogramm zu treffen. Hochmoore, Flach- und Zwischenmoore sowie funktionelle Moorböden sind weiterhin Ausschlussflächen für Golfanlagen. Sie können jedoch in den Golfplatz integriert werden, wenn dies auf naturkundefachlicher Sicht möglich ist. Sie sind in diesem Fall inklusive der erforderlichen Abstandsflächen als Sonderfläche Biotopschutz zu widmen, wobei der Mindestabstand vom 20 m so wie bisher beibehalten wird. Für die Errichtung von Golfanlagen dürfen Flächen, die die Kriterien für funktionelle Moorböden nicht erfüllen, nur dann als Sonderflächen für Golfplätze gewidmet werden, wenn es durch die Nutzung als Golfplatz zu keiner Verschlechterung hinsichtlich der Renaturierungsfähigkeit gegenüber der bisherigen rechtmäßigen Nutzung kommt. Dies ist durch ein Fachgutachten nachzuweisen. Darüber hinausgehende nicht funktionelle Moorböden sind zu renaturieren. Sie können in den Golfplatz integriert werden, die Verfügbarkeit der Flächen ist mit entsprechenden Verträgen nachzuweisen. Um den Bestand dieser Flächen abzusichern, sind sie ebenfalls als Sonderfläche Biotopschutz zu widmen.

1.2 Inhalte und Ergebnisse der Evaluierung

Die zentrale Regelung des Raumordnungsprogrammes ist die Beschränkung neuer Golfanlagen auf bestimmte Regionen (regionale Planungsverbände). Diese wurde dahingehend überprüft, als die aktuellen Indikatoren zum Sommertourismus (Zeitreihe 2010 – 2014) für die touristische und golfsportliche Bewertung der möglichen Golfregionen (regionale Planungsverbände) herangezogen wurden. Im Weiteren erfolgte eine Bewertung hinsichtlich der Eignung von Planungsverbänden im Zentralraum für die Errichtung von Golfplätzen für den einheimischen Bedarf.

Im bestehenden Raumordnungsprogramm sind 19 Planungsverbände und Innsbruck als Standortraum für einen neuen 9-Loch Golfplatz ausgewiesen. Im Zillertal wurde der eine zulässige Golfplatz inzwischen errichtet. Im neuen Golfplatzprogramm sind elf Planungsverbände für jeweils einen neuen 9-Loch Golfplatz vorgesehen. In fünf dieser Verbände sind Golfplatzprojekte bekannt.

Ein wesentlicher Inhalt des Golfplatzprogrammes sind naturkundefachliche Vorgaben in Bezug auf die Eignung von Standorten für Golfplätze und für deren Planung. Diese Evaluierung wurde vom Büro REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH durchgeführt und dabei fünf Golfplatzprojekte untersucht. Zur Erhebung der praktischen Erfahrungen wurden im Weiteren Stellungnahmen von folgenden Stellen eingeholt:

- Tiroler Golfverband,
- Koordinatoren auf Antragstellerseite im Raumordnungsverfahren und UVP – Verfahren,
- Fachbeitragersteller für SUP – Umweltberichte und Umweltverträglichkeitserklärungen für Golfplatzprojekte,
- Golfplatzbetreiber,
- Fachlich und rechtlich mit dem Golfthema befasste Landesdienststellen,
- Amtssachverständige von befassten Bezirkshauptmannschaften.

Maßgebend ist hier auch die in der Laufzeit des Golfplatzprogrammes veröffentlichte ÖNORM L1130 Golfanlagen als Bestandteil der Kulturlandschaft (Österreichisches Normungsinstitut, 2012).

Insgesamt wurden etwa 171 ha neu für Golfplätze gewidmet. Die gesamte Neu - Widmungsfläche für Golf – Übungsanlagen beträgt etwa 35 ha, etwa 3 ha wurden in Freiland zurückgewidmet. Für diese Anlagen wurden ausschließlich landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen herangezogen.

Naturkundefachliche Monitoring - Ergebnisse liegen aufgrund der kurzen Betriebszeit der in der Gültigkeitsdauer des Raumordnungsprogrammes errichteten Anlagen nicht vor bzw. sind sie der Landesraumordnung nicht bekannt.

Folgendes wurde zusammenfassend in der naturkundefachlichen Evaluierung des Büros REVITAL festgestellt:

Das Tiroler Raumordnungsprogramm erfüllt aus naturschutzfachlicher Sicht seine Zielsetzungen und ist ein in Fachkreisen unbestritten sinnvolles, zweckmäßiges und anerkanntes Planungsinstrument. Die erhöhte Planungs- und Entscheidungssicherheit wird sowohl auf Seiten der AntragstellerInnen als auch auf Seite der Landesverwaltung positiv beurteilt.

Durch die eindeutigen Vorgaben des Raumordnungsprogrammes (Verordnung und Erläuterungsbericht wie z.B. Ausschlussflächen, 50 % Klausel, Pufferflächen...) ist ein schonender Umgang mit der Natur und der Landschaft schon in einem sehr frühen Planungsstadium möglich bzw. erforderlich.

Unter anderem haben sich folgende Vorgaben des Raumordnungsprogramms bewährt und sollten daher in der aktuellen Form beibehalten werden:

Flächenvorgaben/Mindestflächen

Da eine Verkleinerung der Mindestfläche mit einem Verlust des Flächenanteils von naturbelassenen Bereichen bzw. Flächen für die Landschaftsgestaltung einhergehen könnte, sollte das Kriterium der Mindestflächen beibehalten werden. Im Weiteren ist durch die Flächenvorgabe sichergestellt, dass Golfplätze nur in Gebieten mit ausreichend Flächenverfügbarkeit errichtet werden können.

50 % Klausel

Ebenso hat sich die 50 % Klausel aus naturschutzfachlicher Sicht bewährt, da damit ein Mindestmaß an naturnahen Flächen innerhalb des Golfplatzareals sichergestellt werden kann. Neben dem Arten- und Biotopschutz kommt dies auch der Einbindung des Golfplatzes in das Landschaftsbild zu Gute. Wie die Auswertungen zeigen, wurden diese Vorgaben auch bei allen untersuchten Golfplätzen erfüllt.

Ausschlussflächen haben a priori einen hohen naturschutzfachlichen Wert, können nicht als Golfplatz gewidmet und daher auch nicht bei der Berechnung der 50 % Klausel herangezogen werden. Dasselbe gilt auch für die Sonderwidmung „Biotopschutz“ welche innerhalb des Golfplatzareals liegen kann.

Mindestabstandsregelung

Mindestabstände zu wertvollen Biotopen als Pufferfläche sind aus naturschutzfachlicher Sicht jedenfalls sinnvoll und sollten daher auch im künftigen Raumordnungsprogramm beibehalten werden. Da unterschiedliche Biotoptypen (negative) Einflüsse von außen unterschiedlich puffern können bzw. unterschiedlich auf solche Einflüsse reagieren, kann dies auch bei der Festlegung des Puffers berücksichtigt werden. Pufferflächen können als Ausgleichsflächen herangezogen werden, sind aber bei der 50 % Klausel nicht zu berücksichtigen (d.h. können nicht als Teil der 50 % nicht spielbaren Fläche angerechnet werden).

Zusammenführung Checkliste und Erläuterungsbericht

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit und zum Verständnis aller Anforderungen ist eine Zusammenführung des Erläuterungsberichtes und der Checkliste für Golfplatzprojekte in ein Dokument sinnvoll.

Maßnahmenkonzept

Entsprechend dem frühen Planungsstadium kann ein Maßnahmenkonzept nur die wesentlichen Eckpunkte aufzeigen, wie die Eingriffe in den Naturraum durch entsprechende Maßnahmen vermindert und kompensiert werden können. Die Planungsschärfe entspricht dabei den Vorgaben des Umweltberichts lt. SUP-Richtlinie.

Die Ausarbeitung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LPB) ist nach positivem Abschluss der raumordnungsrechtlichen Genehmigung in den weiteren Verfahrensschritten (UVP, Naturschutzverfahren) erforderlich.

Ausschlussflächen

Ziel ist es, mit vertretbarem Aufwand naturschutzfachlich hochwertige Flächen von einer Widmung auszuschließen und damit Probleme in den weiteren Verfahrensschritten (UVP, Materienrechte) zu vermeiden. Um eine hohe Planungssicherheit zu gewährleisten, sind die Ausschlussflächen möglichst vollständig und eindeutig im Erläuterungsbericht anzugeben. Dabei ist darauf zu achten, dass sinnvolle Widmungsabgrenzungen erfolgen die bspw. naturräumlichen Grenzen (z.B.: Waldränder) oder landschaftlichen Grenzen (z.B.: Geländewechsel) folgen.

Es gibt eine Reihe naturkundlich interessanter Flächen die in den Golfplatz integriert werden können. Wie dies im Detail erfolgt, ist der landschaftspflegerischen Begleitplanung für das UVP-Verfahren bzw. für das Naturschutzverfahren vorbehalten. Es soll jedoch bereits im Zuge des Raumordnungsverfahrens, in dem eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, ein Maßnahmenkonzept vorgelegt werden in dem u.a. grundsätzlich ausgeführt wird, wie mit diesen Flächen umgegangen wird.

Folgende Empfehlungen werden für die Überarbeitung des fachlichen Teils des Golfplatzprogrammes (Erläuterungsbericht) ausgesprochen:

Die laut Checkliste angegebenen Ausschlussflächen sollten beibehalten werden. Betreffend des Punktes „Schützenswerte Bereiche aufgrund der Biotopkartierung“ bedarf es jedoch einer Konkretisierung.

Wie aktuelle Diskussionen zeigen, wird das Vorkommen von Moorböden als Ausschlussflächen kritisch hinterfragt. Aufgrund der hohen ökologischen Bedeutung von Moorböden sollte dieses Kriterium weiterhin im Raumordnungsprogramm als Ausschlussfläche enthalten sein. Umso wichtiger erscheint eine detaillierte Erklärung im Erläuterungsbericht, welche fachlichen Aspekte Grundlage dieser Entscheidung sind. Die Abgrenzung welche Böden als „Moorböden“ zu behandeln sind, ist ausreichend genau im Erläuterungsbericht angeführt.

Laut dem Raumordnungsprogramm für Golfplätze 2009 bzw. der Checkliste 2009 sind die Lebensräume aller Amphibien und Reptilien, die nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 geschützt sind sowie die Lebensräume vom Verschwinden bedrohter und stark gefährdeter Amphibien- und Reptilienarten in Tirol Ausschlussgebiete. Durch die Angabe der ... Indikatorarten können mögliche naturschutzrechtliche Konflikte zum Großteil schon frühzeitig abgeklärt werden. Um methodische Standards für die Erhebungen sicherzustellen, sollten diese im Erläuterungsbericht ausreichend genau definiert werden.

Um eine direkte bzw. indirekte Beeinflussung von naturschutzfachlich hochwertigen Flächen (d.h. Ausschlussflächen) zu verhindern muss derzeit ein Abstand von mindestens 20m zu Bereichen von denen negative Einflüsse ausgehen bei der Planung eingehalten werden.

Durch eine eigene Sonderflächenwidmung „Biotopschutz“ können diese Flächen langfristig erhalten bleiben und können daher nicht als „Sonderfläche Golf“ gewidmet werden.

Bei Ausschlussflächen sollte zukünftig ein Puffer zur Widmungsgrenze eingehalten werden, wobei hier in Abhängigkeit des Biotoptyps bzw. Schutzgutes ein entsprechend dimensionierter Mindestabstand (Puffer) vorzusehen ist. Eine Abstufung des Abstandes kann aufgrund der topographischen Lage des Biotopes sinnvoll sein. Demnach ist es zweckmäßig einen breiteren Pufferstreifen für hangabwärts bzw. einen schmaleren Pufferstreifen für hangaufwärts gelegene Bereiche auszuweisen, dies ist jedoch jeweils im Einzelfall zu begründen.

Ein Monitoring, welches in Zusammenhang mit der Umsetzung konkreter Maßnahmen notwendig ist, kann im Naturschutzverfahren (UVP-Verfahren) vorgeschrieben werden. Auf Ebene des Raumordnungsprogramms wird die Entwicklung eines landesweiten Monitorings in Hinblick auf dessen künftige Evaluierung empfohlen.

2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsprogrammes, Beziehung zu anderen Plänen und Programmen (§ 5 Abs. 5 lit. a TUP 2005)

2.1 Inhalt des Raumordnungsprogrammes

Die wesentlichen Vorgaben des Raumordnungsprogrammes betreffen die Errichtung von Golfanlagen in touristischen Intensivregionen und für den einheimischen Golfbedarf im Zentralraum. Im Weiteren enthält das Raumordnungsprogramm Kriterien für qualitätsvolle Golfplatzprojekte und zur Vermeidung von Nutzungskonflikten in wesentlichen Themenbereichen wie der Siedlungsentwicklung, der Naherholungsfunktion und den Naturschutz.

Bei den Golfplätzen wird zwischen Golfplätzen, die den Vorgaben des Österreichischen Golfverbandes für turnierfähige Golfplätze entsprechen, und Golf – Übungsplätzen unterschieden.

Im Raumordnungsprogramm wird festgehalten, welche Kriterien konkrete Golfplatzprojekte erfüllen müssen, damit die erforderliche Sonderflächenwidmung aufsichtsbehördlich genehmigt werden kann.

Wesentlich ist die Eignung der Fläche als Golfplatz in sporttechnischer Hinsicht, im Hinblick auf Naturgefahren, auf die Sicherheit Dritter sowie auf den Schutz der Anrainer vor unzumutbaren Belästigungen durch Lärm. Golfplätze sind naturverträglich und landschaftsangepasst zu planen und auszuführen. Für die Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes wesentliche Flächen sind ebenso zu erhalten wie Naherholungsmöglichkeiten.

Die Festlegung von Standortregionen für Golfplätze auf der Ebene der regionalen Planungsverbände bindet die örtliche Raumordnung bei der Änderung von Örtlichen Raumordnungskonzepten und von Flächenwidmungsplänen zur Neuerrichtung, zur Erweiterung und zum Umbau von Golfanlagen. Ein Widerspruch zum Raumordnungsprogramm für Golfplätze stellt nach § 67 Abs. 2 lit. a TROG 2011 einen Versagungsgrund für die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Plandokumente der örtlichen Raumordnung dar.

In Bezug auf die Inhalte des Golfprogrammes folgt nachstehend ein Vergleich der gültigen Verordnung mit den in Aussicht genommenen Änderungen.

Geltende Fassung des ROP 2009	Geplante Änderungen im ROP 2016
-------------------------------	---------------------------------

Titel	
Verordnung der Landesregierung vom 25. November 2008, mit der ein Raumordnungsprogramm für Golfplätze erlassen wird	Im Titel wird folgender Kurztitel angefügt: „(Tiroler Golfplatzprogramm)“

§ 1 Begriffsbestimmungen (neu)	
	(1) Golfplätze sind golfsportlich genutzte Flächen mit dem Abschlag (Tee), Spielbahn (Fairway), den Rough – Flächen (Rough) die spielbar und nicht spielbar sein können und dem Grün (Green). Mit umfasst sind Naturflächen die im Rahmen der Golfplatzpflege extensiv gepflegt oder der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Im Weiteren Wege zur Erschließung des Golfplatzes für Golfspieler und die Golfplatzpflege. Golfplätze haben aus mindestens 9 und maximal 27 Löchern zu bestehen.
	(2) Golf-Kurzplätze haben aus 9 Löchern zu bestehen, wobei die Spiellänge ausreichen muss, um vorgabewirksame Turniere durchführen zu können.
	(3) Golf-Übungsanlagen sind Anlagen, die über die zum Erlernen der Fertigkeiten des Golfspiels erforderlichen Einrichtungen verfügen, wie Abschlagplätze (Driving Ranges), Übungsgrüns (Chipping- und Putting-Grüns) und Übungsspielbahnen (Pitch- und Putt-Platz).

§ 2 Errichtung neuer Golfplätze	
<p>(1) Im Interesse der Schaffung von Golfregionen dürfen neue Golfplätze nur in der Stadt Innsbruck sowie in den Planungsverbänden Leukental, Seefelder Plateau, Untere Schranne-Kaiserwinkl, Achantal, Wilder Kaiser, Zwischentoren, Inntal-Mieminger Plateau, Tannheimertal, Kufstein und Umgebung, Stubaital, Sonnenterrasse, Brixental-Wildschönau, Zillertal, Paznauntal, Oberes und Oberstes Gericht, Wörgl und Umgebung, Ötztal, Lienz und Umgebung und Westliches Mittelgebirge errichtet werden.</p>	<p>(1) Neue Golfplätze als Teil der touristischen Infrastruktur dürfen nur im Gebiet der Planungsverbände Tannheimertal, Sonnenterrasse, Ötztal, Untere Schranne – Kaiserwinkl, Wörgl und Umgebung, Wilder Kaiser, Brixental – Wildschönau und Leukental errichtet werden.</p>
<p>(2) In der Stadt Innsbruck sowie in jedem im Abs. 1 genannten Planungsverband ist die Errichtung nur eines neuen Golfplatzes zulässig. Dabei bleiben Golfplatzprojekte, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine aufsichtsbehördlich genehmigte Widmung als Sonderfläche für Golfplätze vorliegt, außer Betracht.</p>	<p><i>entfällt</i></p>
	<p>(2) Neue Golfplätze als Teil der zentralräumlichen Infrastruktur für sonstige Freizeit- und Erholungszwecke dürfen nur im Gebiet der Planungsverbände Westliches Mittelgebirge, Stubaital und Seefelder Plateau errichtet werden.</p>
<p>(3) Neue Golfplätze sind zumindest als 9-Loch-Plätze und höchstens als 27-Loch-Plätze auszuführen. Wird der Platz als 9-Loch-Platz ausgeführt, so ist nachzuweisen, dass eine Erweiterung auf zumindest 18 Löcher zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.</p>	<p><i>entfällt (siehe § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 5)</i></p>
	<p>(3) Im Gebiet jedes in den Abs. 1 und 2 genannten Planungsverbandes ist die Errichtung jeweils eines neuen Golfplatzes zulässig. Golfplatzprojekte, für die bereits am 14. Jänner 2009 eine aufsichtsbehördlich genehmigte Widmung als Sonderfläche für Golfplätze vorgelegen ist, bleiben außer Betracht.</p>
<p>(4) Golf-Kurzplätze sind in räumlicher Nähe zu allen Golfplätzen zulässig. Sie müssen neun Löcher aufweisen, die bei der Gesamt-Lochzahl des Golfplatzes eingerechnet werden. Die Spiel-</p>	<p><i>entfällt (siehe § 4)</i></p>

<p>länge muss ausreichen, um vorgabewirksame Turniere durchführen zu können.</p>	
	<p>(4) Für die Errichtung neuer Golfplätze müssen ausreichend große und möglichst geschlossene Planungsareale zur Verfügung stehen. Sie dürfen sich unter Berücksichtigung möglicher Nutzungskonflikte, der naturräumlichen Gegebenheiten und des spieltechnischen Zusammenhanges auch auf mehrere Spielareale erstrecken. Teile dürfen sich unter diesen Voraussetzungen auch auf das Gebiet benachbarter Planungsverbände und auf das Gebiet eines Nachbarlandes oder -staates erstrecken, sofern dies nach den dort geltenden Rechtsvorschriften zulässig ist.</p>
<p>(5) Die Gesamtfläche eines neuen 9-Loch-Golfplatzes hat mindestens 30 ha zu betragen. Bei Golfplätzen mit einer größeren Lochanzahl, bei der Erweiterung bestehender Golfplätze auf mehr als neun Löcher sowie bei Golf-Kurzplätzen sind entsprechend ausreichende Flächen vorzusehen.</p>	<p><i>entfällt (siehe § 2 Abs. 6)</i></p>
	<p>(5) Wird der Platz als 9-Loch-Platz ausgeführt, so ist nachzuweisen, dass eine Erweiterung auf zumindest 18 Löcher zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.</p>
<p>(6) Bei der Errichtung neuer Golfplätze muss möglichst ein geschlossenes Planungsareal zur Verfügung stehen. Golfplätze dürfen sich unter Berücksichtigung möglicher Nutzungskonflikte, der naturräumlichen Gegebenheiten und des spieltechnischen Zusammenhanges auch auf mehrere Spielareale erstrecken. Teile eines neuen Golfplatzes dürfen sich unter den vorgenannten Bedingungen weiters auch auf das Gebiet benachbarter Planungsverbände und auf das Gebiet eines Nachbarlandes oder -staates erstrecken, sofern dies nach den dort geltenden Rechtsvorschriften zulässig ist.</p>	<p><i>entfällt (siehe § 2 Abs. 4)</i></p>
	<p>(6) Der Richtwert für die Gesamtfläche eines neuen 9-Loch-Golfplatzes beträgt 30 ha; er darf um höchstens 10 v.H. unterschritten werden. Bei Golfplätzen mit einer größeren Lochanzahl sind entsprechend größere Flächen vorzusehen.</p>

§ 3 Erweiterung und Umbau von Golfplätzen	
(1) Bestehende Golfplätze dürfen unter Beachtung der Vorgaben nach § 1 Abs. 5 und 6 auf höchstens 27 Loch erweitert werden.	(1) Bestehende Golfplätze dürfen auf höchstens 27 Loch erweitert werden.
(2) 27-Loch-Golfplätze können bei Erreichen der Auslastungsgrenze über mehr als zwei Jahre bei einer geringfügigen Flächenerweiterung über den Planungsrichtwert hinaus um weitere neun Löcher verdichtet werden.	(2) 27-Loch-Golfplätze dürfen bei Erreichen der Auslastungsgrenze über mehr als zwei Jahre hindurch um bis zu neun Loch erweitert werden. Dabei darf ihre Fläche nur geringfügig vergrößert werden.
(3) Teile der Erweiterungsareale dürfen sich unter Beachtung der Vorgaben nach § 1 Abs. 6 auch auf das Gebiet benachbarter Planungsverbände und auf das Gebiet eines Nachbarlandes oder -staates erstrecken, sofern dies nach den dort geltenden Rechtsvorschriften zulässig ist.	(3) Für die Erweiterung bestehender Golfplätze gelten § 2 Abs. 4 und 6 sinngemäß.
(4) Die 6-Loch-Golfanlage in St. Anton am Arlberg darf im Endausbau bis auf neun Löcher erweitert werden.	<i>entfällt</i>
(5) Bestehende Golfplätze dürfen insbesondere zur Neugestaltung bestehender Spielbahnen sowie für Maßnahmen zur landschaftlichen und naturräumlichen Einbindung umgebaut werden.	<p><i>Der bisherige Abs. 5 des § 2 erhält die Bezeichnung Abs. „4“ und lautet wie folgt:</i></p> <p>(4) Bestehende Golfplätze dürfen insbesondere zur Neugestaltung bestehender Spielbahnen sowie für Maßnahmen zur landschaftlichen und naturräumlichen Einbindung umgebaut werden.</p>

§ 4 Golf – Kurzplätze (neu)	
	(1) Neue Golf-Kurzplätze dürfen in räumlicher Nähe zu bestehenden Golfplätzen werden, wobei aber deren Lochanzahl in die Gesamtlochanzahl des betreffenden Golfplatzes einzurechnen ist.
	(2) Der Richtwert für die Gesamtfläche eines neuen Golf-Kurzplatzes beträgt 15 ha. § 2 Abs. 4 gilt sinngemäß.
	(3) Eine Erweiterung von Golf-Kurzplätzen ist nicht zulässig, Umbauten haben den Anforderungen des § 3 Abs. 4 zu entsprechen.
	(4) Im Flächenwidmungsplan ist eine Sonderfläche Golfkurzplatz festzulegen.

§ 5 Golf - Übungsanlagen	
<p>Golf-Übungsanlagen sind Anlagen, die über die zum Erlernen der Fertigkeiten des Golfspielens erforderlichen Einrichtungen verfügen, wie Driving Ranges, Übungsgrüns und Übungs-Spielbahnen. Driving Ranges und Übungsgrüns dürfen auf geschlossenen Arealen in räumlicher Nähe zu einem bestehenden Golfplatz auf einer Fläche von höchstens 5 ha errichtet werden.</p> <p>Im Weiteren dürfen sie in räumlicher Nähe zu Hotels der gehobenen Kategorie errichtet werden, wenn der nächstgelegene Golfplatz innerhalb einer Fahrtzeit von einer halben Stunde erreichbar ist. Ist dies nicht der Fall, dürfen zusätzlich bis zu drei Übungs-Spielbahnen auf einer Gesamtfläche von 7 ha bis 10 ha errichtet werden.</p>	<p>Golf-Übungsanlagen dürfen auf geschlossenen Arealen in räumlicher Nähe zu bestehenden Golfplätzen auf einer Fläche von höchstens 5 ha errichtet werden. Weiters dürfen sie in räumlicher Nähe zu Beherbergungsbetrieben der gehobenen Kategorie errichtet werden, wobei in diesem Fall ihre Gesamtfläche höchstens 10 ha betragen darf.</p>
	(2) Im Flächenwidmungsplan ist eine Sonderfläche Golf-Übungsanlage festzulegen.

Die bisherigen „§§ 4, 5, 6, 8“ erhalten die Bezeichnungen „§§ 6, 7, 8, 9“.

§ 6 Widmung von Sonderflächen für Golfplätze	
<p>Sonderflächen für Golfplätze nach § 50 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 dürfen nur nach Maßgabe der §§ 1, 2 und 3 und überdies nur unter Beachtung folgender Grundsätze gewidmet werden:</p> <p>a) Anlässlich der Widmung von Sonderflächen für Golfplätze ist jedenfalls die Lochanzahl des betreffenden Platzes festzulegen. Dabei kann auch eine Mindestanzahl und eine Höchstanzahl festgelegt werden.</p> <p>Bei Golf-Übungsanlagen ist überdies die Eigenschaft des Golfplatzes als Übungsanlage festzulegen.</p>	<p><i>Im Satz 1 wird das Zitat „Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006“ durch das Zitat „Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011“ ersetzt.</i></p> <p><i>unverändert</i></p>
<p>b) Die Eignung der Fläche als Golfplatz in sporttechnischer Hinsicht, im Hinblick auf die Sicherheit Dritter sowie im Hinblick auf den Schutz der Anrainer vor unzumutbaren Belästigungen durch Lärm muss gegeben sein. Dabei ist insbesondere auf die Boden- und Geländeverhältnisse, auf die klimatische Eignung und auf das Bestehen ausreichender Sicherheitsabstände zu bewohnten Gebieten, Straßen und Wegen, gegebenenfalls in Verbindung mit baulichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der vom Spielbetrieb ausgehenden Gefahren oder Belästigungen, zu achten.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>c) Die Benutzersicherheit in gesundheitlicher Hinsicht und im Hinblick auf die Sicherheit vor Naturgefahren muss gegeben sein. Dabei ist insbesondere auf allfällige Boden- und Immissionsbelastungen sowie auf das Ausmaß einer allfälligen Bedrohung durch Lawinen, Hochwasser, Wildbäche, Steinschlag und Erdbeben zu achten. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 43 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 zu beachten.</p>	<p><i>Es wird das Zitat „Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006“ durch das Zitat „Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011“ ersetzt.</i></p>
<p>d) Nationalparkflächen und Flächen in Gebieten, die durch eine Verordnung aufgrund des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26, in der jeweils geltenden Fassung zu besonders ge-</p>	<p><i>Im § 4 werden in der lit. d die Worte „charakteristische Bodenformen“ durch die Worte „charakteristische Flurformen“ ersetzt.</i></p>

<p>schützten Gebieten erklärt worden sind, Bereiche mit erd- und kulturgeschichtlichen Sonderformen, wie erdgeschichtliche Aufschlüsse, charakteristische Bodenformen, archäologische Grabungsgebiete und Hohlwege, dürfen nicht als Sonderflächen für Golfplätze gewidmet werden.</p>	
<p>e) Die Wirkungen des Waldes, insbesondere die Schutzwirkung von Schutz- und Bannwäldern sowie die Wohlfahrtswirkung und Erholungswirkung von Waldflächen, denen im Hinblick auf diese Wirkungen besondere Bedeutung zukommt, sind zu berücksichtigen. In Bannwäldern, Objektschutzwäldern, Standort-schutzwäldern mit einer durchgehenden Geländeneigung von mehr als 12 v. H., Waldbereichen mit der höchsten Wertziffer für die Wohlfahrtswirkung, Naturwaldreservaten und Naturwaldrelikten dürfen Sonderflächen für Golfplätze nicht gewidmet werden.</p>	<p><i>Im § 4 wird in der lit. e zweiter Satz die Prozentangabe „12 v.H.“ durch die Prozentangabe „15 v.H.“ ersetzt.</i></p>
<p>f) Für den Biotopverbund wichtige Flächen, wie Wild- und Wanderkorridore, sind einschließlich der erforderlichen Abstandsbereiche bei der Abgrenzung von Sonderflächen für Golfplätze und bei der Planung der Spiel- und Ausgleichsflächen zu berücksichtigen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>g) Auf die Auswirkungen der Widmung von Sonderflächen für Golfplätze auf die Agrarstruktur, insbesondere durch den Verlust auch regional hochwertiger land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Flächen ist unter Berücksichtigung allfälliger möglicher Ausgleichsmaßnahmen besonders Bedacht zu nehmen. Flächen, die einem Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren unterzogen worden sind, bei denen in den letzten 15 Jahren vor dem Eintritt der Rechtskraft dieser Verordnung der Zusammenlegungs- bzw. Flurbereinigungsplan in Rechtskraft erwachsen ist, dürfen nur dann als Sonderfläche für Golfplätze gewidmet werden, wenn die aufgewendeten Planungs- und Personalkosten sowie sämtliche Förderungsmittel an das Land Tirol binnen zweier Monate nach Eintritt der Rechtskraft des UVP-Bescheides zurückgezahlt werden. Dies gilt auch für Flächen, die einem anhängigen Zusammen-</p>	<p><i>unverändert</i></p>

legungs- bzw. Flurbereinigungsverfahren unterzogen sind.	
h) Zugunsten der Allgemeinheit müssen ausreichende Erholungsmöglichkeiten erhalten bleiben oder durch Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden.	<i>unverändert</i>
i) Flächen in Wasserschutz- und Wasserschongebieten dürfen nur unter Bedachtnahme auf die wasserrechtlichen Vorschriften als Sonderflächen für Golfplätze gewidmet werden.	<i>unverändert</i>
j) Durch die Verkehrserschließung muss gewährleistet sein, dass wesentliche nachteilige Auswirkungen durch das vom Betrieb von Golfplätzen ausgehende Verkehrsaufkommen, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Anrainer der Zufahrtstraßen, vermieden werden	<i>unverändert</i>

§ 7 Wahrung der Interessen des Naturschutzes	
<p>(1) Bei der Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für Golfplätze ist besonders darauf zu achten, dass Golfplätze in einer naturverträglichen und der Landschaft angepassten Weise geplant und ausgeführt werden. Großflächige Geländeingriffe sind zu vermeiden.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(2) Für die Erhaltung eines leistungsfähigen und unbeeinträchtigten Naturhaushaltes wesentliche Flächen, wie Auwälder, naturnahe Waldränder, Feuchtgebiete, insbesondere Feuchtwiesen, Feuchtweiden, Nasswiesen und Nassweiden, Verlandungsbereiche, Moorböden, Hochmoore, Flachmoore, Übergangsmoore, naturnahe Uferbereiche von fließenden und stehenden Gewässern und besonders schützenswerte Biotop, dürfen nicht als Sonderflächen für Golfplätze gewidmet werden.</p> <p>Darüber hinaus sind die zur Sicherung des Fortbestandes dieser Flächen erforderlichen Umgebungsflächen zu erhalten.</p>	<p>(2) Für die Erhaltung eines leistungsfähigen und unbeeinträchtigten Naturhaushaltes wesentliche Flächen, wie Auwälder, naturnahe Waldränder, Feuchtgebiete, insbesondere Feuchtwiesen, Feuchtweiden, Nasswiesen und Nassweiden, Verlandungsbereiche, naturnahe Uferbereiche von fließenden und stehenden Gewässern und besonders schützenswerte Biotop, dürfen nicht als Sonderflächen für Golfplätze gewidmet werden. Darüber hinaus sind die zur Sicherung des Fortbestandes dieser Flächen erforderlichen Umgebungsflächen zu erhalten.</p>
	<p>(3) Hochmoore, Flach- und Übergangsmoore, Moorkomplexe sowie sonstige funktionelle Moorböden dürfen nicht als Sonderflächen für Golfplätze gewidmet werden. Solche Flächen dürfen jedoch in Golfplätze integriert werden, wenn sie aus naturkundefachlicher Sicht in ihrem Bestand und ihren ökologischen Funktionen erhalten werden können und für sie eine Widmung als Sonderfläche für Biotopschutz festgelegt wird.</p>
	<p>(4) Im Bereich nicht funktioneller Moorböden dürfen Sonderflächen für Golfplätze nur gewidmet werden, wenn ihre zukünftige Renaturierungsfähigkeit aus naturkundefachlicher Sicht zumindest jener der bestehenden rechtmäßigen Nutzung entspricht. Solche Flächen dürfen in Flächen für Golfplätze integriert werden, wenn die nicht unmittelbar für die Errichtung von Golfanlagen benötigten Teilflächen renaturiert werden und für diese eine Widmung als Sonderfläche für Biotopschutz festgelegt wird.</p>

	(5) Das Vorliegen der naturkundefachlichen Voraussetzungen nach den Abs. 3 und 4 ist jeweils durch ein entsprechendes Fachgutachten nachzuweisen.
	<i>Die bisherigen Abs. 3 bis 6 des nunmehrigen § 7 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“ bis „(9)“.</i>
(3) Eine indirekte Beeinflussung der im Abs. 2 genannten Flächen ist durch planerische Maßnahmen auszuschließen. Die Dimensionierung von Pufferflächen zu diesen Flächen ist in Abhängigkeit von den jeweiligen Schutzziele festzulegen. Die Pufferflächen haben jedoch eine Mindestbreite von 20 m aufzuweisen.	<p><i>Der Abs. 6 des nunmehrigen § 7 hat zu lauten:</i></p> <p>(6) Eine indirekte Beeinflussung der im Abs. 2 genannten Flächen ist durch planerische Maßnahmen auszuschließen. Die Dimensionierung von Pufferflächen zu diesen Flächen ist in Abhängigkeit von den jeweiligen Schutzziele festzulegen. Die Pufferflächen haben jedoch eine Mindestbreite von 20 m aufzuweisen. Geringfügige Abweichungen sind aus naturkundefachlichen- oder raumordnungsfachlichen Gründen möglich. Voraussetzung dafür ist der Nachweis, dass eine indirekte Beeinflussung auszuschließen ist.</p>
(4) Naturdenkmäler sowie landschaftsprägende Elemente, wie für das Landschaftsbild charakteristische Feldgehölze, frei stehende Bäume und Baumgruppen sowie stehende und fließende Kleingewässer, sind zu erhalten.	<p><i>Der nunmehrige Abs. 7 des § 7 hat zu lauten:</i></p> <p>(7) Naturdenkmäler sowie landschaftsprägende Elemente, wie für das Landschaftsbild charakteristische Feldgehölze, frei stehende Bäume und Baumgruppen sowie stehende und fließende Kleingewässer, sind zu erhalten. Naturnahe Lebensräume, die aufgrund ihrer spezifischen Nutzung oder Pflege Bestandteile der Kulturlandschaft sind oder die renaturiert werden können, dürfen als solche in Golfplätze integriert werden.</p>
(5) Der Anteil der Spielflächen darf außer bei Übungsanlagen höchstens 50 v. H. der Gesamtfläche des Golfplatzes betragen. Die Restflächen haben insbesondere der landschaftsökologischen Gestaltung des Golfplatzes und der Erholungsraumgestaltung zu dienen.	<i>Nunmehr Abs. 8</i>
(6) Der Antragsteller hat als Teil des vorzulegenden landschaftspflegerischen Begleitplanes ein naturkundefachliches Monitoring in ausgewählten Bereichen, wie die Ornithologie und die Herpetologie, durchzuführen.	<i>Nunmehr Abs. 9</i>

§ 8 Informations- und Vorlagepflicht	
<p>(1) Die Organe der Gemeinden sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 verpflichtet, der Landesregierung möglichst früh Planungen und Maßnahmen in Bezug auf Golfplatzprojekte mitzuteilen sowie Auskünfte über die im Zusammenhang mit solchen Projekten wesentlichen Umstände zu erteilen.</p>	<p><i>Im Abs. 1 des nunmehrigen § 8 wird das Zitat „Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006“ durch das Zitat „Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011“ ersetzt.</i></p>
<p>(2) Zur Prüfung, ob die Widmung von Sonderflächen für Golfplätze im Einklang mit den Vorgaben dieser Verordnung steht, sind der Landesregierung jedenfalls folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <p>a) ein Übersichtsplan mit der Abgrenzung des Planungsbereiches für den Golfplatz und einer Darstellung der regionalen Verflechtungen, wie die sonstige touristische Infrastruktur, der Natur- und Erholungsraum und die Verkehrserschließung,</p> <p>b) eine landschaftspflegerische Planung mit einer Zusammenfassung der naturkundlichen Grundlagen sowie einer Darstellung auf Orthofotos im Maßstab 1:5.000 oder kleiner der:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. naturräumlichen Gegebenheiten 2. Ausgleichsmaßnahmen für den Natur- und Erholungsraum 3. wesentlichen Bestandteile der Golfplatzplanung 4. Biotop- und Lebensraumkartierung <p>c) eine Golfplatzplanung auf Orthofotos im Maßstab 1:5.000 oder kleiner mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. lagerichtiger Eintragung der Anlagenteile (Abschläge, Grüns, Spielbahnen, Bunker, Wegeführung, Bewässerungsteiche, bauliche Anlagen), 2. den sicherheitstechnischen Merkmalen (Ab- 	<p>(2) <i>unverändert</i></p> <p>a) <i>unverändert</i></p> <p>b) eine Beschreibung der naturkundefachlichen Grundlagen, insbesondere der:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (z. B. Biotop- und Lebensraumkartierung), 2. naturschutzrechtlichen Festlegungen einschließlich allenfalls betroffener Natura 2000-Gebiete, 3. voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (u.a. auf Flora, Fauna, Lebensräume, Landschaft und Erholungswert), 4. geplanten Maßnahmen, um erhebliche negative Umweltauswirkungen zu verhindern oder zumindest zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen (Maßnahmenkonzept) einschließlich einer Darstellung dieser Gegebenheiten auf Orthofotos im Maßstab von 1:5.000 oder kleiner. <p>c) eine Golfplatzplanung auf Orthofotos im Maßstab 1:5.000 oder kleiner mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eintragung der Anlagenteile (Abschläge, Grüns, Spielbahnen, Bunker, Wegeführung, Bewässerungsteiche, bauliche Anlagen),

<p>stände nach außen und innen, erforderliche Schutzbauten und dergleichen)</p> <p>d) eine Parzellenübersicht mit zugeordneten Options- bzw. Pachtverträgen für das Planungsgebiet, bei Waldgrundstücken zusätzlich die Zustimmungserklärungen der Nutzungsberechtigten,</p> <p>e) eine Beschreibung des Vorhabens unter Bezugnahme auf die Vorgaben und Erfordernisse Verordnung, insbesondere in golfsport- und sicherheitstechnischer Hinsicht,</p> <p>f) ein agrarwirtschaftliches Fachgutachten der Landwirtschaftskammer mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Bodenklimazahlen des Planungsgebietes, 2. einer Beurteilung des Stellenwertes der Produktions- und Pachtflächen, 3. einer Darstellung der Erschließungssituation und der Beeinflussung angrenzender land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften. 	<p>2. den sicherheitstechnischen Merkmalen (Abstände nach außen und innen, erforderliche Schutzbauten und dergleichen)</p> <p><i>(d) unverändert</i></p> <p><i>e) unverändert</i></p> <p><i>Im Abs. 2 des nunmehrigen § 8 hat die lit. f Z 3 zu lauten:</i></p> <p>3. einer Darstellung der Erschließungssituation und der Beeinflussung angrenzender landwirtschaftlicher Liegenschaften, insbesondere hinsichtlich der Bringung der landwirtschaftlichen Produkte,</p>
	<p><i>Im Abs. 2 des nunmehrigen § 8 wird folgende Bestimmung als lit. g angefügt:</i></p> <p>g) ein forstwirtschaftliches Fachgutachten mit einer Darstellung der Erschließungssituation und der Beeinflussung forstwirtschaftlicher Liegenschaften insbesondere hinsichtlich der Bringung der forstwirtschaftlichen Produkte.</p>

§ 7 Übergangsbestimmung

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm für Golfplätze erlassen wird, LGBl. Nr. 75/2004, ist auf Golfplatzprojekte, hinsichtlich deren im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung der Beschluss der Gemeinde über die Auflegung des Entwurfes einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes oder des Flächenwidmungsplanes einschließlich der Durchführung des Verfahrens nach § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes, LGBl. Nr. 34/2005, in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, weiter anzuwenden.

entfällt

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm für Golfplätze erlassen wird, LGBl. Nr. 75/2004, außer Kraft.

§ 8 erhält die Bezeichnung „§ 9“.

Artikel II (neu)

(1) Auf Golfplatzprojekte, hinsichtlich deren am (*Tag des Inkrafttretens der Novelle einfügen*) der Beschluss der Gemeinde über die Auflegung des Entwurfes einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes oder des Flächenwidmungsplanes einschließlich der Durchführung des Verfahrens nach § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes, LGBl. Nr. 34/2005, in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, ist das Raumordnungsprogramm für Golfplätze in der Fassung LGBl. Nr. 1/2009 weiter anzuwenden.

(2) Die bestehende 9-Loch-Golf-Übungsanlage Innsbruck-Igls gilt als Golfplatz im Sinn dieser Verordnung. Abweichend von § 3 ist jedoch eine Erweiterung auf höchstens 18 Loch zulässig, § 2 Abs. 6 findet dabei keine Anwendung.

Artikel III (neu)

Diese Verordnung tritt am (*datumsmäßiges Inkrafttreten im Hinblick auf Art. II Abs. 1 vorsehen*) in Kraft.

2.2 Ziele des Raumordnungsprogrammes

Die im Erläuterungsbericht zum geltenden Golfplatzprogramm angeführten allgemeinen Zielsetzungen sind nach wie vor gültig:

- Optimierung der regionalwirtschaftlichen, vor allem der touristischen Auswirkungen von Golfplätzen.
- Gewährleistung eines schonenden Umgangs mit der Natur und der Landschaft durch eindeutige Vorgaben für die Errichtung von Golfplätzen.
- Planungs- und Entscheidungssicherheit sowohl auf Seiten der Antragsteller als auch auf Seiten der Landesverwaltung.
- Das fortgeschriebene Raumordnungsprogramm für Golfplätze gilt bis zum Jahre 2019.

Das Ziel des Golfplatzprogrammes ist in erster Linie die Festlegung von Golfregionen (regionale Planungsverbände) in denen noch ein neuer Golfplatz zulässig ist. Dabei wird zwischen dem Bedarf als touristische Infrastruktur und dem Bedarf als sonstige Freizeitinfrastruktur (einheimischer Golfbedarf) unterschieden. Die naturräumliche Ausstattung der potenziellen Golfregionen ist kein Auswahlkriterium bei der Festlegung der Gebiete.

In zweiter Linie soll durch eindeutige Vorgaben im Raumordnungsprogramm für die Errichtung von Golfanlagen ein schonender Umgang mit der Natur und der Landschaft gewährleistet werden soll.

2.3 Beziehung zu anderen Plänen und Programmen

Die Widmung der Sonderflächen für Golfplätze erfolgt nach § 50 TROG 2011, bei UVP – pflichtigen Anlagen ggf. in Verbindung mit § 49 a TROG 2011. Die Errichtung von Golfplätzen ist außerhalb des Baulandes nur auf entsprechend gewidmeten Sonderflächen zulässig.

Entsprechend § 67 Abs. 3 TROG 2011 ist „dem örtlichen Raumordnungskonzept, der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes oder dem Flächenwidmungsplan die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu versagen, wenn dieses (diese) Raumordnungsprogrammen oder anderen vorrangigen raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen des Landes widerspricht oder sonst eine im überörtlichen Raumordnungsinteresse des Landes gelegene Entwicklung der Gemeinde verhindert oder erschwert.“ Daher ist das Golfplatzprogramm bei der Erstellung bzw. Fortschreibung von örtlichen Raumordnungskonzepten sowie bei Erlassung und Änderung von Flächenwidmungsplänen zu berücksichtigen.

Im Raumordnungsplan Zukunftsraum Tirol 2011 wird ausgeführt, „dass neue besucherintensive Freizeitanlagen ... hinsichtlich ihrer Standorte und ihrer Dimension auf regionale Einzugsbereiche abzustimmen sind. In hohem Maße Flächen und die Landschaft beanspruchende Sport- und Freizeitanlagen bedürfen spezieller Rahmensetzungen, wie sie in den Raumordnungsprogrammen für Skigebiete und Golfplätze festgelegt sind.“

Im Raumordnungsplan Raumverträgliche Tourismusedwicklung 2010 wird auf das eigene Raumordnungsprogramm für Golfplätze verwiesen und dieses Thema daher nicht näher betrachtet.

3. Maßgebliche Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Programmes (§ 5 Abs. 5 lit. b TUP 2005)

Im SUP – Umweltbericht zum geltenden Raumordnungsprogramm wurde ausgeführt, dass Umweltziele sowohl die Bewertung des gegenwärtigen Umweltzustandes wie auch der angestrebten Umweltqualität ermöglichen sollen damit auch die Planungsalternativen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt bewertet werden können.

Zu einer möglichen (vergleichenden) Bewertung des Umweltzustandes von größeren Gebieten (Golfregionen) wird im SUP – Umweltbericht zum geltenden Golfplatzprogramm ausgeführt, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bspw. über Indikatorarten eingeschätzt werden könnte.

Zwar stehen zur Bewertung des Umweltzustandes verschiedenen Grundlagen, wie bspw. die landesweite Biotopkartierung, naturkundliche Bestandsaufnahmen zu den Örtlichen Raumordnungskonzepten und Bestandsaufnahmen für Schutzgebietsausweisungen zur Verfügung.

Diese Grundlagen weisen aber unterschiedliche Erhebungszeitpunkte, Untersuchungstiefen und -gegenstände auf. Vor allem müssten erst geeignete Indikatoren entwickelt werden, mit denen Umweltzustände in Bezug auf den Naturhaushalt systematisch beschreibbar und deren Entwicklung prognostizierbar sind. Dazu gibt es aber nach dem Wissensstand der Landesraumordnung mit Ausnahme sektoraler Untersuchung für überregionale Wildkorridore, keine flächendeckenden Untersuchungen.

Der Umweltzustand von möglichen Golfregionen lässt sich daher mit einem vertretbaren Aufwand nicht beschreiben.

4. Umweltmerkmale und Umweltprobleme der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (§ 5 Abs. 5 lit. c + d TUP 2005)

Die von möglichen Golfplatzprojekten erfassten Gebiete liegen im Dauersiedlungsraum mit land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und können auch ein Naherholungsraum für die Bevölkerung sein.

Anzumerken ist, dass im geltenden Golfplatzprogramm Waldflächen, denen der Waldentwicklungsplan mit Ausnahme der Nutzfunktion keine höherwertigen Funktionen zuerkennt, die keine besondere Naherholungsfunktion haben und die sich in geomorphologischer und klimatischer Hinsicht als Golfplatzstandort eignen, präferiert werden. Als nicht geeignet werden Gebiete angesehen, in denen aufgrund der Höhenlage oder sonstiger Gegebenheiten nicht zumindest eine durchschnittliche Spieldauer von 25 Wochen, also etwa von Mitte April bis Mitte Oktober, möglich ist. Dies kann nicht alleine an der Höhenlage festgemacht werden, maßgebend sind auch die Besonnung und kleinklimatische Verhältnisse.

In landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten sind die Grünland- und Ackerwirtschaft vorherrschend. Das Gelände ist Maschinengerecht gestaltet, Fließgewässer sind verrohrt oder kanalartig ausgebildet. Landwirtschaftlich extensiv genutzte Gebiete können terrassiert und überwiegend kleinräumig strukturiert sein. Es können Feucht- und Trockenstandorte in verschiedenen Ausprägungen vorliegen sowie gut ausgebildete Uferbereiche von Fließgewässern und artenreiche Nasswiesen. Typische Umweltprobleme können eine Nivellierung der Geländestrukturen und eine Ausräumung der Landschaft sein sowie eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Nährstoffeintrag durch Düngemittel.

Waldflächen die intensiv bewirtschaftet werden zeichnen sich oftmals durch eine geringe Anzahl bzw. nicht Standortgerechten Baumarten aus. Sie können daher gegen Schädlingsbefall und in weiterer Folge gegen Wind- und Schneedruck anfällig sein. Dies kann in weiterer Folge große waldbauliche Eingriffe mit entsprechenden Erschließungsmaßnahmen (Wege) erforderlich machen. Extensiv bewirtschaftete Wälder weisen hingegen eine größere Artenvielfalt auf und können auch mit Grün- und Wasserflächen verzahnt sein. Hier sind größere Wohlfahrtsfunktionen für den Wasser- und Klimahaushalt zu erwarten. Umweltprobleme können bspw. durch die Umwandlung in ertragsreichere Wirtschaftswälder oder durch die Waldweide entstehen.

Die Naturflächen im Dauersiedlungsraum können in Verbindung mit extensiv bewirtschafteten Flächen ein Lebensraum für besonders durch die Vogelschutzrichtlinie, die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, das Tiroler Naturschutzgesetz bzw. durch die Tiroler Naturschutzverordnung geschützte Arten sein und sich aufgrund ihrer Bodenbeschaffenheit, der Waldfunktionen, der Besonderheiten des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft sowie der Quellhorizonte auszeichnen. Es können auch Schutzgebiete nach dem Tiroler Naturschutzgesetz und Natura 2000 – Gebiete betroffen sein. Diese werden aber wie weitere, naturkundlich besonders hochwertige Gebiete, als Golfplatzfläche ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind die Luftsanierungsgebiete für Stickoxide (NO₂) und für Feinstaub (PM₁₀) relevant. Diesbezüglich sind allenfalls beim Bau eines Golfplatzes Auswirkungen infolge des Bodenaustausches zu erwarten. Dies betrifft allerdings nicht die Kategorie Feinstaub.

5. Die auf internationaler und nationaler Ebene sowie im Unionsrecht festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen berücksichtigt wurden (§ 5 Abs. 5 lit. e TUP 2005)

5.1 Für das Golfplatzprogramm relevante Schutzgüter und Schutzziele

Das „Gerüst“ bildet die SUP – Richtlinie, in der die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze und die Landschaft als Schutzgut genannt werden.

Nachfolgend werden zu jedem der Schutzgüter, die in Bezug auf die Auswirkungen von Golfplätzen teilweise zusammengefasst werden können, die identifizierten Umweltschutzziele angeführt. Diese werden nicht vollinhaltlich zitiert sondern nur in Bezug auf die wesentlichen Inhalte →).

Schutzgut biologische Vielfalt, Fauna, Flora

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 1992/92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)

Das wesentliche Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) ist die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt. Dieses Ziel soll insbesondere mit dem Aufbau des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 erreicht werden. Die im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) ausgewiesenen Schutzgebiete werden ebenfalls in das Schutzgebietsnetz integriert. Das Ziel der beiden Richtlinien ist

- der Erhalt der Artenvielfalt in Bezug auf Tier- und Pflanzengesellschaften und deren natürliche Lebensräume.

Alpenkonvention: Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege (BGBl III 236/2002 idF BGBl III 113/2005)

Der Grundsatz dieses Protokolls ist, dass „alle raumbedeutsamen Nutzungen natur- und landschaftsschonend erfolgen“. Im Weiteren sind Maßnahmen zur Erhaltung natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften zu ergreifen. Es sind geeignete Maßnahmen für einen nationalen und grenzüberschreitenden Biotopverbund und

- zur Erhaltung der einheimischen Tier- und Pflanzenarten, „namentlich durch die Sicherstellung genügend großer Lebensräume“, zu ergreifen.

Alpenkonvention - Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (BGBl III 232/2002 idF BGBl III 114/2005)

Im Protokoll wird ausgeführt, dass Bauten und

- Anlagen umwelt- und landschaftsgerecht zu erstellen sind und dabei
- sind die biologische Vielfalt der alpinen Regionen, die Vielfalt an wertvollen Natur- und Kulturlandschaften zu erhalten sowie seltene Ökosysteme, Arten und Landschaftselemente zu schützen sind.

Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 (LGBl. Nr. 56/2011)

Ein Ziel der überörtlichen Raumordnung ist der Schutz und die Pflege der Umwelt, die Bewahrung oder die weitest mögliche

- Wiederherstellung und die nachhaltige Sicherung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume.

Ein Ziel der örtlichen Raumordnung ist

- die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen und die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile.

Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (LGBl. Nr. 26/2005)

Dieses Gesetz hat zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert,

- der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.

Schutzgut Bevölkerung, Gesundheit des Menschen

Tiroler Raumordnungsgesetz 2011

Eine wesentliche Aufgabe und Ziel der örtlichen Raumordnung ist

- die weitest mögliche Vermeidung von Nutzungskonflikten und wechselseitigen Beeinträchtigungen beim Zusammentreffen verschiedener Widmungen.

Ein weiteres relevantes Ziel ist

- die Sicherung und Entwicklung von Erholungseinrichtungen im Nahbereich der Siedlungsgebiete.

Schutzgut Boden

Alpenkonvention - Protokoll Bodenschutz (BGBl III 235/2002 idF BGBl III 111/2005)

Ziele des Protokolls Bodenschutz sind

- der sparsame Umgang mit Grund und Boden;
- Hoch- und Flachmoore sind zu erhalten, in Feuchtgebieten und Mooren sollen Entwässerungsmaßnahmen außer in begründeten Ausnahmefällen auf die Pflege bestehender Netze begrenzt und Rückbaumaßnahmen bei bestehenden Entwässerungen gefördert werden;
- Moorböden sollen grundsätzlich nicht genutzt oder unter landwirtschaftlicher Nutzung derart bewirtschaftet werden, dass ihre Eigenart erhalten bleibt.

Tiroler Raumordnungsgesetz 2011

Ein Ziel der überörtlichen Raumordnung ist insbesondere

- die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens.

Schutzgut Wasser, Luft, klimatische Faktoren

Alpenkonvention - Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

Natürliche Ressourcen namentlich von

- Luft und Wasser sind sparsam und umweltverträglich zu nutzen.

Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959)

Das Wasserrechtsgesetz bestimmt unter dem Titel der nachhaltigen Bewirtschaftung u.a.

- dass alle Gewässer so reinzuhalten und zu schützen sind, dass keine Gesundheitsgefährdung eintritt und
- eine Verschlechterung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete vermieden wird.

Forstgesetz (BGBl. Nr. 440/1975)

Eine Aufgabe der forstlichen Raumplanung ist

- die Sicherstellung der Wohlfahrtswirkung (bspw. Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes).

Tiroler Raumordnungsgesetz 2011

Ein Ziel der überörtlichen Raumordnung ist insbesondere

- der Schutz und die Pflege der Umwelt, insbesondere die Bewahrung oder die weitest mögliche Wiederherstellung der Reinheit von Luft und Wasser.

Schutzgut Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze

Alpenkonvention - Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

Die Politik dieses Protokolls zielt u.a.

- auf eine rechtzeitige Harmonisierung der wirtschaftlichen Interessen mit den Erfordernissen des Umweltschutzes ab.

Alpenkonvention - Protokoll Tourismus (BGBl III 230/2002 idF BGBl III 109/2005)

Generelles Ziel des Protokolls Tourismus ist eine nachhaltige und umweltverträgliche touristische Entwicklung.

- Es sollen möglichst nur landschafts- und umweltschonende Projekte, welche einem qualitativ hochwertigen Tourismus zuträglich sind, gefördert werden.

Tiroler Raumordnungsgesetz 2011

Ein Ziel der überörtlichen Raumordnung ist insbesondere

- die Sicherung der Grundlagen und die Entwicklung der infrastrukturellen Voraussetzungen für den Tourismus.

Schutzgut Landschaft

Alpenkonvention - Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege

Der Grundsatz dieses Protokolls ist, dass

- alle raumbedeutsamen Nutzungen natur- und landschaftsschonend erfolgen.

Im Weiteren sind

- Maßnahmen zur Erhaltung natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften zu ergreifen.

Tiroler Raumordnungsgesetz 2011

Ein Ziel der überörtlichen Raumordnung ist

- der Schutz und die Pflege der Natur- und der Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Tiroler Naturschutzgesetz 2005

Dieses Gesetz hat zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen,

- dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.

Sofern Vorhaben, die sich auf die Interessen des Naturschutzes nachteilig auswirken, nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften zulässig sind, müssen

- diese Vorhaben so ausgeführt werden, dass die Natur möglichst wenig beeinträchtigt wird.

5.2 Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen berücksichtigt wurden

Die ggst. Umweltprüfung erfolgt hinsichtlich der verbindlichen Vorgaben des Raumordnungsprogrammes. Gegenstand der Umweltprüfung sind also die textlichen Teile des Raumordnungsprogrammes, d.h. die in Aussicht genommene Änderung der Verordnung.

Die Prüfung der Gebietsbezogenen Ziele des Raumordnungsprogrammes ist kein Thema der Umweltprüfung. Dies wäre mit einem vertretbaren Aufwand nicht zu bearbeiten und ein „Planspiel“ für eine Vielzahl von Standortalternativen.

Aussagen zu konkreten Projektstandorten in den Planungsverbänden sind nicht bzw. nur eingeschränkt aufgrund informell bekannter Golfplatzprojekte möglich. Vor allem müsste auch die Grundverfügbarkeit überprüft werden. Dies und eine vergleichende Bewertung (Alternativenprüfung) der Standorte würde einen unverhältnismäßig hohen Planungsaufwand erfordern. Auf die Umweltauswirkungen der Festlegung von Golfregionen wird daher nur kurz eingegangen. Konkretere Aussagen zu Projektstandorten könnten auf der Ebene von Regionalplanungen erfolgen welche die Planungsverbände gemäß § 25 TROG 2011 im eigenen Wirkungsbereich ausarbeiten können. Eine vertiefende Untersuchung bestimmter Umweltauswirkungen erfolgt auf Projektebene im Rahmen der „Abschichtung“ der Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung im Rahmen der Flächenwidmungsplanung, Umweltverträglichkeitserklärung bzw. Einreichung zum naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren).

Die ggst. Umweltprüfung befasst sich daher in erster Linie mit den Standortbezogenen Vorgaben im Raumordnungsprogramm für die Abgrenzung eines Widmungsgebietes für Golfplätze.

Die Berücksichtigung der, wie vorstehend ausgeführt, allgemein formulierten Umweltziele erfolgt in der Weise, als sie bei der Formulierung der Standortbezogenen Ziele des Raumordnungsprogrammes, und zwar vor allem bei den Ausschlussflächen und den Vorgaben für die Integration von wertvollen Naturflächen in ein Golfplatzareal „mitgedacht“ werden.

Am deutlichsten wird dies bei der Berücksichtigung naturkundlich wertvoller Flächen aufgrund des Naturschutzgesetzes und der Naturschutzverordnung und bei der Integration nicht funktionseller Moorboden in ein Golfplatzareal, sei es als Spielfläche oder als Naturfläche.

6. Umweltauswirkungen des neuen Raumordnungsprogrammes und Maßnahmen zur Reduzierung dieser Auswirkungen (§ 5 Abs. 5 lit. f + g TUP 2005)

Laut Mitteilung der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht handelt es sich bei der ggst. Änderung des Raumordnungsprogrammes formell um eine Novelle. Die geltenden Planinhalte werden weitestgehend fortgeschrieben, daher konzentriert sich die Betrachtung der Umweltauswirkungen auf die Änderungen.

Das generelle Regelungssystem in Form der Gebietsbezogenen Ziele des Raumordnungsprogrammes ist wie bereits ausgeführt einer Umweltprüfung mit einem vertretbaren Aufwand nicht zugänglich. Es wird daher nachfolgend nur allgemein darauf eingegangen (§§ 2 und 4).

Hinsichtlich der geänderten Festlegungen wird auf den Vergleich der Verordnungen verwiesen. Die relevanten normativen Inhalte des Raumordnungsprogrammes sind deren standortbezogenen Ziele für die Abgrenzung eines Widmungsgebietes für einen Golfplatz. Maßgebend sind vor allem die Ausschlussgebiete.

Es wird verbal - argumentativ ausgeführt, wie die SUP-relevanten Schutzziele bei den in Aussicht genommenen Änderungen berücksichtigt wurden.

§1 Begriffsbestimmungen

Die bisherige Verordnung bestimmt den Zweck und die Eigenschaft von Golf – Übungsanlagen sowie die Eigenschaft von Golf – Kurzplätzen. Diese werden im neuen § 1 zusammengefasst.

Zusätzlich werden im § 1 die wesentlichen Bestandteile eines Golfplatzes angeführt, nämlich Spielflächen, Naturflächen und Wege. Damit ist u.a. klargestellt, dass weitere wesentliche Bestandteile einer Golfanlage, wie das Clubhaus (mit Clubverwaltung), der Betriebshof, Gebäude mit Sanitäreinrichtungen und Umkleidemöglichkeiten und Nebengebäude für Golfwagen nicht von einer Sonderflächenwidmung „Golfplatz“ umfasst sind und als eigene standortgebundene Sonderflächen zu widmen sind.

Im Weiteren wird wie in der bisherigen Verordnung die minimale und maximale Lochanzahl des Golfplatzes festgelegt.

§2 Errichtung neuer Golfplätze

Abs. (1)

Neue Golfplätze als Teil der touristischen Infrastruktur dürfen nur im Gebiet der Planungsverbände Tannheimertal, Sonnenterrasse, Ötztal, Untere Schranne – Kaiserwinkl, Wörgl und Umgebung, Wilder Kaiser, Brixental – Wildschönau und Leukental errichtet werden.

- rechtzeitige Harmonisierung der wirtschaftlichen Interessen mit den Erfordernissen des Umweltschutzes.
- Förderung landschafts- und umweltschonende Projekte, welche einem qualitativ hochwertigen Tourismus zuträglich sind.
- Sicherung der Grundlagen und die Entwicklung der infrastrukturellen Voraussetzungen für den Tourismus.

Bei der touristischen und raumordnungsfachlichen Neubewertung für die Fortschreibung des Raumordnungsprogrammes verbleiben acht Planungsverbände als Standortregionen für einen neuen, primär „touristischen“ Golfplatz (Golfregionen).

Im Zillertal wurde der eine zulässige Golfplatz inzwischen errichtet und ist dieser Planungsverband daher keine Golfregion mehr. Im Planungsverband Brixental – Wildschönau fiel der neue Golfplatz in Westendorf unter die Übergangsbestimmungen des Raumordnungsprogrammes und ist daher noch ein weiterer Golfplatz zulässig.

Eine vergleichende Bewertung des Umweltzustandes dieser Golfregionen erfolgt, wie unter Punkt 5.2 ausgeführt, nicht.

Abs. (2)

Neue Golfplätze als Teil der zentralräumlichen Infrastruktur für sonstige Freizeit- und Erholungszwecke dürfen nur im Gebiet der Planungsverbände Westliches Mittelgebirge, Stubaital und Seefelder Plateau errichtet werden.

- Sicherung und Entwicklung von Erholungseinrichtungen im Nahbereich der Siedlungsgebiete.

Es hat sich gezeigt, dass aufgrund der Nutzungskonkurrenzen ein Golfplatzprojekt im Zentralraum schwer durchzusetzen ist. Nachdem die Nachfrage nach Spielmöglichkeiten für Golf gegeben ist, wird der Standortraum für „Einheimischen – Golfplätze“ auf drei Planungsverbände ausgedehnt. Bisher war dafür nur der Planungsverband Westliches Mittelgebirge vorgesehen, in dem ein 9-Loch Golfplatzprojekt im UVP – Verfahren gescheitert ist. Hier wurden im Rahmen einer fachlichen Vorprüfung drei weitere Standorträume untersucht, die alle eine bessere Eignung für einen Golfplatz aufgewiesen hätten. Von den drei Golfregionen weisen das Seefelder Plateau und das Stubaital auch eine sehr gute touristische Eignung auf.

Auch hier erfolgt keine vergleichende Bewertung des Umweltzustandes der Golfregionen.

§ 4 Golf - Kurzplätze

Diese Bestimmung bleibt inhaltlich unverändert. Lediglich der Richtwert für die Gesamtfläche eines neuen Golf-Kurzplatzes von 15 ha, der bisher nur im Erläuterungsbericht angegeben war, wird nun in die Verordnung aufgenommen.

Zusammenfassung:

Im bestehenden Raumordnungsprogramm sind 19 Planungsverbände und Innsbruck als Standortraum für einen neuen 9-Loch Golfplatz ausgewiesen. Im Entwurf der Fortschreibung des Raumordnungsprogrammes sind elf Planungsverbände für jeweils einen neuen 9-Loch Golfplatz vorgesehen. In fünf dieser Verbände sind Golfplatzprojekte bekannt.

Es ist davon auszugehen, dass mit der räumlichen Einschränkung neuer Golfplätze auf Golfregionen (Planungsverbände) positive Umweltauswirkungen verbunden sind.

§ 2 Errichtung neuer Golfplätze

Abs. (6)

Der Richtwert für die Gesamtfläche eines neuen 9-Loch-Golfplatzes beträgt 30 ha; er darf um höchstens 10 v.H. unterschritten werden.

- Umwelt- und landschaftsgerechte Erstellung von Anlagen.
- Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen und die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile.
- Maßnahmen zur Erhaltung natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften.

Bisher ist für einen 9-Loch Golfplatz eine Mindestfläche von 30 ha vorgeschrieben. Für Golfplätze mit einer höheren Lochanzahl und für Golf – Kurzplätze gelten hingegen Richtwerte.

Es ergeben sich allenfalls geringe Auswirkungen, da die Vorgabe, dass nur maximal die Hälfte der Gesamtfläche des Golfplatzes als Spielfläche genutzt werden darf, unverändert bleibt. Die ÖNORM L1130 führt einen Flächenbedarf von 20 ha bis 40 ha für diesen Typ des Golfplatzes an. Im Weiteren wird in der Norm angeführt, dass eine Flächenverhältniszahl von Spielfläche zu Nicht-Spielfläche oder Angaben zu maximal vertretbaren Flächengrößen nicht als alleiniger Beurteilungsmaßstab einer landschafts- und naturverträglichen Golfplatzplanung heranzuziehen sind.

Die durchschnittliche Flächengröße der in Betrieb befindlichen Tiroler 9-Loch Golfplätze beträgt etwa 19 ha. Die Vorgabe im Raumordnungsprogramm von mindestens 27 ha für einen neuen 9-Loch Golfplatz bedeutet daher immer noch eine Verbesserung für das Landschaftsbild da nur maximal die Hälfte der Fläche für Spielflächen genutzt werden darf und der andere Teil Naturflächen sind.

Die mögliche Abweichung von 10 % vom bisherigen Flächenrichtwert ist zu gering, als dass dies bei der Integration des Golfplatzes in das Landschaftsbild zu signifikanten Verschlechterungen führen könnte.

§ 5 Golf - Übungsanlagen

Golf-Übungsanlagen dürfen auf geschlossenen Arealen in räumlicher Nähe zu bestehenden Golfplätzen auf einer Fläche von höchstens 5 ha errichtet werden. Weiters dürfen sie in räumlicher Nähe zu Beherbergungsbetrieben der gehobenen Kategorie errichtet werden, wobei in diesem Fall ihre Gesamtfläche höchstens 10 ha betragen darf.

Die Definition der Golf – Übungsanlage wird unter § 1 Abs. (3) getroffen. Beherbergungseinrichtungen der gehobenen Kategorie umfassen nun nicht mehr nur Hotels sondern bspw. auch Campingplätze mit einem vergleichbaren Standard.

Die bisherige Flächenvorgabe von max. 5 ha für Golf-Übungsanlagen bei Golfplätzen und von max. 10 ha bei Beherbergungsbetrieben der gehobenen Kategorie wird beibehalten.

Bisher galt allerdings die Vorgabe, dass Golf-Übungsanlagen mit einer Fläche von bis zu 10 ha bei Hotels der gehobenen Kategorie nur dann errichtet werden dürfen, wenn der nächstgelegene Golfplatz nicht innerhalb einer Fahrtzeit von einer halben Stunde erreichbar ist.

Anzumerken ist, dass die Nachfrage nach solchen Anlagen abseits bestehender Golfplätze bisher gering war und daher nicht von vielen Projekten auszugehen ist. Im Weiteren ist anzumerken, dass der untere Flächenwert, den die ÖNORM L1130 für diesen Anlagentyp vorsieht (10 ha bis 15 ha), gewählt wurde.

§ 6 Widmung von Sonderflächen für Golfplätze

lit. d) „Nationalparkflächen und Flächen in Gebieten, die durch eine Verordnung aufgrund des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26, in der jeweils geltenden Fassung zu besonders geschützten Gebieten erklärt worden sind und Bereiche wie erd- und kulturgeschichtliche Sonderformen, wie z.B. erdgeschichtliche Aufschlüsse, archäologische Grabungsgebiete, charakteristische Flurformen, und Hohlwege, dürfen nicht als Sonderflächen für Golfplätze gewidmet werden

→ Maßnahmen zur Erhaltung natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften sind zu ergreifen.

Hier handelt es sich um eine fachliche Abgrenzung zum Begriff der charakteristischen Bodenform. Bei diesen ist das Erscheinungsbild von der menschlichen Bewirtschaftung geprägt. Charakteristische Flurformen wie bspw. romanische Formen im Tiroler Oberland oder die Virger Feldflur sind weiterhin von einer Widmung als Golffläche auszuschließen. Sie stehen auch aufgrund ihrer kleinräumigen Strukturierung der Anlage eines Golfplatzes entgegen.

Die genannten Flurformen sind besonders prägend für das Landschaftsbild. Sie sind Zeugen früherer Bewirtschaftungsweisen und Besitzstrukturen und daher als Kulturgut zu bezeichnen.

lit. e) Die Wirkungen des Waldes, insbesondere die Schutzwirkung von Schutz- und Bannwäldern sowie die Wohlfahrtswirkung und Erholungswirkung von Waldflächen, denen im Hinblick auf diese Wirkungen besondere Bedeutung zukommt, sind zu berücksichtigen.

In Bannwäldern, Objektschutzwäldern, Standortschutzwäldern mit einer durchgehenden Geländeneigung von mehr als 15 v. H., Waldbereichen mit der höchsten Wertziffer für die Wohlfahrtswirkung, Naturwaldreservaten und Naturwaldrelikten dürfen Sonderflächen für Golfplätze nicht gewidmet werden.

- Umwelt- und landschaftsgerechte Erstellung von Anlagen.
- Sicherstellung der Wohlfahrtswirkung des Waldes (bspw. Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes).

Diese Vorgabe steht im Zusammenhang mit der im Erläuterungsbericht angeführten Bestimmung, dass Bereiche mit einer durchgehenden Hangneigung von 15 % nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

Hier zeigte die Praxis, dass eine Obergrenze von 15 % (bisher 12 %) ausreichend ist, um große Geländeeingriffe bei der Anlegung von Spielflächen zu vermeiden. Der Waldschutz hat aus fachlicher Sicht einer Anhebung des Wertes für Bann – und Schutzwälder zugestimmt.

Die geringfügige Anhebung wird bei der Anlage von Spielbahnen zu keinen merkbar negativen Auswirkungen im Landschaftsbild führen.

§ 7 Wahrung der Interessen des Naturschutzes

Abs. (2): Für die Erhaltung eines leistungsfähigen und unbeeinträchtigten Naturhaushaltes wesentliche Flächen, wie Auwälder, naturnahe Waldränder, Feuchtgebiete, insbesondere Feuchtwiesen, Feuchtweiden, Nasswiesen und Nassweiden, Verlandungsbereiche, naturnahe Uferbereiche von fließenden und stehenden Gewässern und besonders schützenswerte Biotop, dürfen nicht als Sonderflächen für Golfplätze gewidmet werden. Darüber hinaus sind die zur Sicherung des Fortbestandes dieser Flächen erforderlichen Umgebungsflächen zu erhalten.

Abs. 6: Eine indirekte Beeinflussung der im Abs. 2 genannten Flächen ist durch planerische Maßnahmen auszuschließen. Die Dimensionierung von Pufferflächen zu diesen Flächen ist in Abhängigkeit von den jeweiligen Schutzziele festzulegen. Die Pufferflächen haben jedoch eine Mindestbreite von 20 m aufzuweisen. Geringfügige Abweichungen sind aus naturkundefachlichen- oder raumordnungsfachlichen Gründen möglich. Voraussetzung dafür ist der Nachweis, dass eine indirekte Beeinflussung auszuschließen ist.

- Erhalt der Artenvielfalt in Bezug auf Tier- und Pflanzengesellschaften und deren natürliche Lebensräume.
- Erhaltung der einheimischen Tier- und Pflanzenarten durch die Sicherstellung genügend großer Lebensräume.
- Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen und die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile.

Sowohl die FFH – Richtlinie wie die Vogelschutzrichtlinie wurden bei der Erstellung des Golfplatzprogrammes berücksichtigt. Natura 2000-Gebiete sind einschließlich der erforderlichen Abstandsflächen Ausschlussgebiete für Golfplätze.

Zur Prüfung der Widmungsfähigkeit der Flächen sind naturkundefachliche Grundlagen in Bezug auf Biotope und eine Lebensraumkartierung für ausgewählte Indikatortierarten (Vögel, Amphibien und Reptilien) vorzulegen.

Die für den Naturhaushalt „wesentlichen Flächen“ wurden mit Bezug auf das Tiroler Naturschutzgesetz und die Anlage 4 der Tiroler Naturschutzverordnung hinsichtlich der Kategorisierung als Ausschlussfläche sowie einer möglichen Integration in ein Golfplatzareal bewertet und im Erläuterungsbericht angeführt. Dies trägt zur Planungssicherheit auf Seiten der Antragsteller und zu einer Verbesserung der Projekte bei. Dazu ist allerdings anzumerken, dass seitens der Abteilung Umweltschutz auch noch andere Lebensräume wie in den genannten Rechtsquellen angeführt, wesentlich sein können.

Die Angabe von Indikator – Tierarten für die Abgrenzung naturkundlich wertvoller Lebensräumen hat sich aus Sicht der Abteilung Umweltschutz bewährt. Zu den Arten, der Methodik bei deren Kartierung und der Darstellung der Ergebnisse werden detaillierte Angaben im Erläuterungsbericht gemacht. Seitens der Abteilung Umweltschutz erfolgte bei den angeführten Brutvogelarten dahingehend eine Klarstellung, als deren Ruhezeiten und Rastplätze außerhalb der Brutzeit nicht als Ausschlussflächen zu werten sind. Dies würde einen mehrjährigen Erhebungsaufwand erfordern und ist daher nicht im Raumordnungsverfahren sondern im Naturschutz- bzw. UVP – Verfahren zu behandeln.

Die bisher ebenfalls angeführten Moorböden, Hochmoore, Flachmoore und Übergangsmoore werden nachfolgend behandelt. Dabei werden auch Moorkomplexe genannt die mehrere der genannten Moortypen umfassen.

Die „erforderlichen Umgebungsflächen“ sind für die Festlegung der Widmungsgrenzen maßgebend. Die generelle Mindestbreite der Pufferflächen von 20 m hat sich in der Praxis als nicht sachgerecht herausgestellt. Beispielsweise kann zu bestimmten Biotopflächen, die höher als Golf – Spielflächen liegen, durchaus ein geringerer Abstand gewählt werden. Die Bemessung der Umgebungsfläche erfolgt daher nun nach den örtlichen Verhältnissen und den Erhaltungszielen des Biotops. Die Abweichung darf auf jeden Fall nur geringfügig (etwa 4 m) sein und muss naturkundefachlich begründet sein. Es sind daher durch diese geänderte Festlegung keine Nachteile für den Naturhaushalt zu erwarten.

Abs. (3): Hochmoore, Flach- und Übergangsmoore, Moorkomplexe sowie sonstige funktionelle Moorböden dürfen nicht als Sonderflächen für Golfplätze gewidmet werden. Solche Flächen dürfen jedoch in Golfplätze integriert werden, wenn sie aus naturkundefachlicher Sicht in ihrem Bestand und ihren ökologischen Funktionen erhalten werden können und für sie eine Widmung als Sonderfläche für Biotopschutz festgelegt wird.

Abs. (5): Das Vorliegen der naturkundefachlichen Voraussetzungen ... ist jeweils durch ein entsprechendes Fachgutachten nachzuweisen.

- Hoch- und Flachmoore sind zu erhalten, in Feuchtgebieten und Mooren sollen Entwässerungsmaßnahmen außer in begründeten Ausnahmefällen auf die Pflege bestehender Netze begrenzt und Rückbaumaßnahmen bei bestehenden Entwässerungen gefördert werden.

Diese Flächen sind nach wie vor Ausschlussflächen für Golfplätze. Die Möglichkeit, dass diese Flächen in den Golfplatz integriert werden können (wie auch Schutzgebiete), war laut dem Erläuterungsbericht zum Raumordnungsprogramm schon bisher vorgesehen.

Abs. (4): Im Bereich nicht funktioneller Moorböden dürfen Sonderflächen für Golfplätze nur gewidmet werden, wenn ihre zukünftige Renaturierungsfähigkeit aus naturkundefachlicher Sicht zumindest jener der bestehenden rechtmäßigen Nutzung entspricht. Solche Flächen dürfen in Flächen für Golfplätze integriert werden, wenn die nicht unmittelbar für die Errichtung von Golfanlagen benötigten Teilflächen renaturiert werden und für diese eine Widmung als Sonderfläche für Biotopschutz festgelegt wird.

Abs. (5): Das Vorliegen der naturkundefachlichen Voraussetzungen ... ist jeweils durch ein entsprechendes Fachgutachten nachzuweisen.

→ Moorböden sollen grundsätzlich nicht genutzt oder unter landwirtschaftlicher Nutzung derart bewirtschaftet werden, dass ihre Eigenart erhalten bleibt.

Rückmeldungen von Golfarchitekten, die bereits Golfplätze auf Moorböden gebaut, haben zeigen, dass die Wertung von bestimmten Moorböden als Ausschlussflächen kritisch gesehen wird. Gemeint sind Moorböden auf denen eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung erfolgt.

Die fachliche Abgrenzung von Hochmooren, Flach- und Zwischenmooren, Moorkomplexen sowie funktionellen Moorböden zu nicht funktionellen Moorböden („Trockenmooren“) erfolgte vor allem nach den Kriterien des Schweizerischen Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 2002 im Konzept Moore und Moorschutz und anderer Fachliteratur.

In Bezug auf das Schutzgut Boden ist die Vorgabe maßgebend, dass es bei einer Nutzung von nicht funktionellen Moorböden als Golffläche hinsichtlich der Renaturierungsfähigkeit gegenüber der bisherigen rechtmäßigen Nutzung zu keinen Verschlechterungen kommen darf. Dazu teilt die Abteilung Umweltschutz mit, dass eine solche Renaturierungsfähigkeit aus fachlicher Sicht nur dann bestehen kann, wenn kein Bodenaustausch und keine Grundwasserabsenkung stattfinden. In der Praxis würde das bedeuten, dass Moorböden z.B. mit Kies über einem Flies überschüttet werden müssten und dann ein neuer Bodenaufbau mit Material von außerhalb der Moorbodenfläche stattfindet.

Damit wird erreicht, dass der Torf erhalten wird und es zu keinen aeroben Mineralisierungsprozessen kommt. Somit entstehen keine nachteiligen Auswirkungen für den Naturhaushalt.

Im Weiteren bedeutet eine Nutzung solcher Flächen als Golffläche nicht, dass die gesamte Fläche als Spielfläche genutzt wird. Da mindestens die Hälfte der Golfplatzfläche als Naturfläche verbleiben muss ist damit zu rechnen, dass ein Teil der nicht funktionellen Moorböden unberührt bleibt oder sogar aufgewertet wird. Vergleichsweise ist in der Regel nicht damit zu rechnen, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung solcher Flächen zugunsten einer Renaturierung aufgegeben wird. Dies wäre mit einer Auflassung der Entwässerungsmaßnahmen verbunden womit eine Nutzung als mehrschnittige Wiese oder Fruchtfolgeflächen mit Umbruch nicht mehr möglich wäre.

Eine wesentliche Ausgleichsmaßnahme ist, dass nicht funktionelle Moorböden, die nicht für die Anlage von Spielflächen benötigt werden, in den Golfplatz integriert werden können. Sie sind in diesem Fall zu renaturieren wobei die entsprechenden Maßnahmen im SUP-Umweltbericht für das Raumordnungsverfahren zu beschreiben sind. Die Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wird im naturschutzrechtlichen Verfahren sichergestellt. Die Verfügbarkeit der Flächen ist mit entsprechenden Verträgen nachzuweisen, im Weiteren ist ein naturkundefachliches Monitoring durchzuführen.

Im Unterschied zu den Ausführungen in der Alpenkonvention, ist es das Ziel, dass die Eigenart der Moorböden nicht nur unter einer landwirtschaftlichen Nutzung sondern auch unter einer „Golfnutzung“ erhalten bleibt soll. Mit einer Aufwertung ist jedenfalls in jenen Bereichen zu rechnen, die bisher intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet werden und im Zuge eines Golfplatzbaues renaturiert werden.

Abs. (7, 2. Satz) Naturnahe Lebensräume, die aufgrund ihrer spezifischen Nutzung oder Pflege Bestandteile der Kulturlandschaft sind oder die renaturiert werden können, dürfen als solche in Golfplätze integriert werden.

→ Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen und die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile.

Mit der Einbeziehung von Biotopen in das Golfplatzareal können wertvolle Biotope, die sonst der normalen landwirtschaftlichen Nutzung - und damit auch Düngung, Entwässerung etc. - unterliegen, dauerhaft geschützt werden. Jedenfalls in den Golfplatz integrierbar sollen Biotoptypen sein, die ihre Wertigkeit nur behalten wenn sie bspw. bewirtschaftet werden, wie bspw. Buckelwiesen.

In der ÖNORM L1130 wird unter dem Punkt Golfanlagen als eigenständige Lebensräume ausgeführt, dass „geschützte Biotoptypen, die der menschlichen Nutzung und Pflege bedürfen, wie bestimmte Wiesentypen ... in den Spielbetrieb eingebunden werden können, etwa in Form von Roughs.“

Nähere Ausführungen wie dies geschieht sind im Maßnahmenkonzept für den SUP – Umweltbericht zu machen.

§ 8 Informations- und Vorlagepflicht

Abs. (2) lit.b: Eine Beschreibung der naturkundefachlichen Grundlagen, insbesondere der:

- 1. relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (z. B. Biotop- und Lebensraumkartierung),*
- 2. naturschutzrechtlichen Festlegungen einschließlich allenfalls betroffener Natura 2000-Gebiete,*
- 3. voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (u.a. auf Flora, Fauna, Lebensräume, Landschaft und Erholungswert),*
- 4. geplanten Maßnahmen, um erhebliche negative Umweltauswirkungen zu verhindern oder zumindest zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen (Maßnahmenkonzept)*

einschließlich einer Darstellung dieser Gegebenheiten auf Orthofotos im Maßstab von 1:5.000 oder kleiner.

- Rechtzeitige Harmonisierung der wirtschaftlichen Interessen mit den Erfordernissen des Umweltschutzes.
- Weitestmögliche Vermeidung von Nutzungskonflikten und wechselseitigen Beeinträchtigungen beim Zusammentreffen verschiedener Widmungen.

Die bisherige Verordnung sieht vor, dass eine landschaftspflegerische Planung mit einer Zusammenfassung der naturkundlichen Grundlagen inkl. einer Biotop- und Lebensraumkartierung vorzulegen ist.

Der Landschaftspflegeplan wird aber erst auf der Grundlage einer detaillierten Golfsportplanung für das UVP – Verfahren erstellt und liegt in der Regel für das Raumordnungsverfahren noch nicht vor. Überdies sind Landschaftspflegepläne Teil des naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Für das Raumordnungsverfahren ist der Umweltbericht für die Strategische Umweltprüfung maßgebend. Es sind nun die für die Beurteilung der Widmung von Golfplatzflächen erforderlichen Unterlagen in Anlehnung an die Punktation des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes zum Umweltbericht angeführt.

Inhaltlich decken sie sich mit den bisher vorzulegenden Inhalten bzw. gehen sie darüber hinaus. So sind die zu erhebenden voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nun präzisiert (Auswirkungen auf Flora, Fauna, Lebensräume, Landschaft und Erholungswert). Im Weiteren sind die Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen im Maßnahmenkonzept des Umweltberichtes zu beschreiben.

Abs. (2) lit.c: Eine Golfplatzplanung auf Orthofotos im Maßstab 1:5.000 oder kleiner mit:

1. Eintragung der Anlagenteile (Abschläge, Grüns, Spielbahnen, Bunker, Wegeföhrung, Bewässerungsteiche, bauliche Anlagen)

Bisher war vorgesehen, dass eine Golfplatzplanung mit einer lagerichtigen Eintragung der Anlagenteile vorzulegen ist. Diese detaillierte Planung wird, wie vorstehend ausgeführt, erst für das nachfolgende UVP – Verfahren erstellt.

Für das Raumordnungsverfahren ist eine generelle Golfplatzplanung mit einer Darstellung der Abschläge, Grüns, Spielbahnen, Bunker, Wege und Bewässerungsteiche ausreichend um die Flächenwidmung abzugrenzen.

Artikel II (neu)

Abs. (2) Die bestehende 9-Loch-Golf-Übungsanlage Innsbruck-Igls gilt als Golfplatz im Sinn dieser Verordnung. Abweichend von § 3 ist jedoch eine Erweiterung auf höchstens 18 Loch zulässig.

- Sicherung und Entwicklung von Erholungseinrichtungen im Nahbereich der Siedlungsgebiete.

Die bestehende 9-Loch Golf-Übungsanlage wurde zwischenzeitlich vom Österreichischen Golfverband als Golfplatz kommissioniert.

Der bestehende Platz auf einer Fläche von etwa 12 ha soll auf etwa 17 ha unmittelbar angrenzend in einem Waldgebiet erweitert werden. Dabei ist allerdings die Übereinstimmung mit den Standortbezogenen Vorgaben des Raumordnungsprogrammes noch zu prüfen.

Die Begründung der ausnahmsweisen Zulässigkeit der Erweiterung auf 18 Löcher auf einer Fläche weit unter dem Planungsrichtwert liegt in der unterdurchschnittlichen Golfverbreitung (Anteil der Golfclubmitglieder an der Gesamtbevölkerung) im Zentralraum Tirols. Zusätzlich gibt es im Nahbereich der Landeshauptstadt eine starke Nachfrage mit wenig Zeitaufwand eine Runde Golf zu spielen. Dafür ist die Golfanlage in Innsbruck – Igls prädestiniert, allerdings mit der Einschränkung, dass die Anlage bereits stark ausgelastet ist.

7. Wahl der geprüften Alternativen und Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes (§ 5 Abs. 5 lit. h TUP 2005)

Hier ist vorzuschicken, dass die relevanten Planungsalternativen bereits im SUP - Umweltbericht zum geltenden Raumordnungsprogramm beschrieben wurden und damals von der öffentlichen Umweltstelle kein Ergänzungsbedarf bekannt gegeben wurde.

Grundsätzlich ist nicht festgelegt, welche Anforderungen im Detail an die Ausarbeitung von Alternativen zu stellen sind. Demnach ist die Entscheidung, wer bei deren Erarbeitung einzubinden ist, zu welchem Zeitpunkt sie erarbeitet werden, welchen Detaillierungsgrad sie aufweisen, etc. im Einzelfall durch den Planersteller zu treffen. Maßgebend ist, dass „vernünftige“ Alternativen betrachtet werden.

7.1 Variantenprüfung

„Null – Variante“

Dies ist die einzige Alternative, die durch die Vorgaben der SUP-RL in die Betrachtungen mit einfließen muss. Darunter ist zu verstehen, dass das geltende Raumordnungsprogramm für Golfplätze nicht geändert wird sondern weiterhin gültig ist. Raumordnungsprogramme sind laut § 10 Abs. (7) TROG 2011 jedenfalls alle zehn Jahre zu überprüfen, im ggst. Fall wäre dies im Jahre 2019.

Die zwischenzeitlich gemachten Umsetzungserfahrungen mit Golfplatzprojekten und die veröffentlichte einschlägige ÖNORM L1130 zur Einbindung von Golfplätzen in die Kulturlandschaft könnten nicht berücksichtigt werden. Die Gebietskulisse für neue Golfplätze bleibt bestehen und ist größer als im geänderten Raumordnungsprogramm vorgesehen.

„Kein Raumordnungsprogramm für Golfplätze“

Dazu ist vorzuschicken, dass das Golfthema in Tirol seit fast 20 Jahren in Form entsprechender Raumplanungsdokumente auf Landesebene geregelt wird. In den Jahren 1988, 1993 und 1997 wurden jeweils sogenannte „Golfplatzkonzepte“, die den heutigen Raumordnungsplänen vergleichbar sind, von der Landesregierung beschlossen. Sie hatten primär den Status einer politischen Selbstbindung. Im Jahre 2004 erfolgte dann die Verordnung des ersten verbindlichen Raumordnungsprogrammes für Golfplätze das im Jahre 2009 fortgeschrieben wurde.

Im Rahmen der Evaluierung wurde eine Stellungnahme dahingehend abgegeben, dass es nicht erforderlich sei, das Raumordnungsprogramm für Golfplätze in der derzeitigen detaillierten und restriktiven Form fortzuführen. Als Alternative sei es ausreichend, im Rahmen der Novellierung des Tiroler Raumordnungsgesetzes eine eigene Bestimmung für "Sonderflächen für Golfplätze" (beispielsweise nach dem "Muster" des § 48 für Beherbergungsgroßbetriebe) einzuführen. Bei der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der erforderlichen Flächenwidmung anstelle des bisherigen Raumordnungsprogramms seien der Nachweis der Wirtschaftlichkeit (Machbarkeitsstudie) und der Nachweis der Sicherheitskriterien für den Spielbetrieb maßgebend. Im Weiteren wird ausgeführt, dass darüber hinausgehende Vorgaben, Regularien und Einschränkungen durch die Landesverwaltung nicht erforderlich seien. Alle Belange die den Umweltschutz betreffen, würden ohnehin im anschließenden UVP-Verfahren detailliert geprüft. Aufgrund der hohen Kosten dieses Verfahrens sei zudem sichergestellt, dass nur tragfähige und "gut durchdachte" Projekte zur Prüfung kommen werden.

Dazu wird aus Sicht der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht festgestellt, dass unmittelbar rechtsverbindliche Regelungen in einem Golfplatzprogramm für den Vollzug und somit auch für die betroffenen Projektwerber wesentlich besser geeignet sind, in möglichst kurzer Zeit grundsätzliche Aussagen über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Golfplatzvorhaben treffen zu können. Ein Ersatz derartiger Regelungen durch nicht rechtsverbindliche Kriterienkataloge oder ähnliches hätte zur Folge, dass bei jedem einzelnen Golfplatzprojekt eine wesentliche umfangreichere raumordnungsfachliche und raumordnungsrechtliche Überprüfung durchgeführt werden muss, weshalb auch der Erhebungsaufwand jedenfalls größer wäre als beim Weiterbestehen des bisherigen Golfplatzprogrammes. Insbesondere durch den Wegfall der bestehenden Regelungen über die grundsätzliche Beschränkung zulässiger Standorte von Golfplätzen (Golfregionen) ist davon auszugehen, dass auch Golfplatzprojekte in raumordnungsfachlich ungeeigneten Gebieten Tirols neuerlich thematisiert werden. Bei Beibehaltung des bisherigen Systems ist gewährleistet, dass grundsätzlich nur solche Golfplatzprojekte einer näheren Beurteilung zu unterziehen sind, die in überhaupt für die Ausübung des Golfsports geeigneten Gebieten liegen.

Wesentlich in Bezug auf den Umweltschutz ist, dass bei Wegfall des Raumordnungsprogrammes grundsätzlich landesweit zulässig sind und dies mit entsprechenden nachteiligen Folgen für den Umweltschutz verbunden sein kann. Relevant ist auch, dass kein verstärkter Schutz für naturkundlich wertvolle Bereiche mehr gegeben ist, wohingegen der planerische Fortschritt des Golfplatzprogrammes darin liegt, dass hier klare Vorgaben getroffen werden.

Variante „Änderung des Raumordnungsprogrammes für Golfplätze“

Laut § 10 Abs. 1 TROG 2011 sind Raumordnungsprogramme zu ändern soweit dies durch eine Änderung der zugrunde liegenden Gegebenheiten erforderlich ist. Auf den Anpassungsbedarf wird im Punkt 1 des Umweltberichtes eingegangen.

Variante „Vorgabe von konkreten Projektgebieten für Golfplätze“

Seitens der Landesraumordnung wurden die potenziellen Raumressourcen für Golfplatzprojekte in den Standortregionen erhoben. Diese sind allerdings noch nicht in Bezug auf alle Nutzungseinschränkungen bereinigt. Vor allem kann zur tatsächlichen Verfügbarkeit des Grundeigentums keine Aussage getroffen werden. Der Bearbeitungsaufwand für eine weitergehende fachliche Beurteilung mit allen relevanten Vorgaben des Raumordnungsprogrammes ist daher ein Plan-spiel und der Aufwand als nicht gerechtfertigt anzusehen.

Variante „Restriktive Gebiets- und Standortvorgaben“

Hier sind verschiedene Varianten denkbar, wie etwa, dass nur mehr bestehende Anlagen ausgebaut werden dürfen, neue Anlagen nur mit einer bestimmten Lochanzahl und/oder auf einer geringeren Fläche realisiert werden dürfen, etc. Dies entspricht nicht den touristischen Zielsetzungen des Raumordnungsprogrammes für Golfplätze.

7.2 Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes

Zur Bewertung des Umweltzustandes stehen die nachstehend angeführten Grundlagen zur Verfügung. Allen gemeinsam ist, dass daraus erst Indikatoren zur Beschreibung des Umweltzustandes und möglicher Veränderungen abgeleitet werden müssten.

- Festlegung überörtlicher Freihalteflächen in Raumordnungsprogrammen: Diese sind nur in einigen Regionen Tirols ausgewiesen. Maßgebend sind die überörtlichen Grünzonen mit der Festlegung aller wesentlichen Freilandfunktionen. Diese werden aber nun in landwirtschaftliche Vorsorgeflächen – diese müssen ein hohes Ertragspotenzial aufweisen – umgewandelt. Bei diesen Flächen ist davon auszugehen, dass eine allfällige Nutzung als Golffläche keine Verschlechterung des Umweltzustandes bewirkt.
- Landesweite Biotopkartierung: Diese wurde in den Jahren von 1992 bis 1998 durchgeführt und wird derzeit aktualisiert.
- Naturkundliche Bestandsaufnahmen zu den Örtlichen Raumordnungskonzepten: Diese sind teilweise nicht aktuell und weisen darüber hinaus eine unterschiedliche Bearbeitungsqualität und –tiefe auf.
- Änderungen der vorstehend angeführten Plandokumente der örtlichen und überörtlichen Raumordnung: Die raumordnungsfachliche Beurteilung erfolgt primär anhand sektoraler raumordnungsfachlicher Zielsetzungen. Die Dokumentation der laufenden Änderungen erfolgt nur in Form von Flächenbilanzen.

Ausschlaggebend ist, dass die Umweltschutzziele im Allgemeinen nicht quantifizierbar sind, also operationalisierbar gemacht werden können. Solche Umweltziele gibt es derzeit nur für einzelne Umweltmedien, wie die Luft (z.B. Immissionsschutzgesetz-Luft) und das Wasser (z.B. Wasserrahmenrichtlinie).

Beispielsweise gibt es im Naturschutzgesetz wie im Raumordnungsgesetz das allgemeine Ziel der Bewahrung oder weitest möglichen Wiederherstellung und nachhaltigen Sicherung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume. Fachliche Indikatoren, die die Erreichung dieses Schutzzieles beschreiben, wie etwa eine Mindestausstattung an Feuchtlebensräumen gibt es aber nicht.

In Bezug auf Monitoring – Ergebnisse ist maßgebend, dass im Hinblick auf die landschaftliche und naturräumliche Integration von Golfplätzen ein langer Betrachtungszeitraum notwendig ist. Naturkundefachliche Monitoring – Ergebnisse liegen aber derzeit nur vereinzelt und für eher kurze Zeiträume vor. Hier bietet das in die ÖNORM L1130 Golfanlagen als Bestandteil der Kulturlandschaft eingeflossene Expertenwissen eine Hilfestellung.

8. Geplante Maßnahmen nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz 2005 (TUP 2005)

Der § 10 (Überwachung) des TUP 2005 in der Fassung vom 9.1.2015 besagt, dass die Planungsbehörde verpflichtet ist, die tatsächlichen erheblichen Auswirkungen eines Plans oder Programms auf die Umwelt in angemessenen Abständen zu überwachen, um bei unvorhergesehenen negativen Entwicklungen rechtzeitig die geeigneten Maßnahmen treffen zu können.

Für das derzeit verordnete Raumordnungsprogramm war zur Halbzeit der Geltungsdauer von zehn Jahren eine Evaluierung der Inhalte und Festlegungen vorgesehen. Raumordnungsprogramme sind laut § 10 Abs. 7 TROG 2011 jedenfalls alle zehn Jahre zu überprüfen. Es wird daher in derselben Art und Weise im Jahre 2019 wiederum eine Evaluierung durchgeführt werden.

Im geänderten Raumordnungsprogramm ist vorgesehen, dass bereits im Zuge des Raumordnungsverfahrens auf Projektebene, in dem ebenfalls eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, ein Maßnahmenkonzept vorzulegen ist, in dem grundsätzlich ausgeführt wird, wie mit hochwertigen Biotopflächen umgegangen wird. Dieses Maßnahmenkonzept ist Teil des Umweltberichtes.

Zu den für die Flächenwidmung vorzulegenden Unterlagen, zur Untersuchungstiefe, zu den Ausgleichsmaßnahmen und zur Darstellung der Untersuchungsergebnisse werden im Erläuterungsbericht detaillierte Angaben gemacht. Im speziellen sind dabei auch Renaturierungsmaßnahmen für allfällig in Anspruch genommene nicht funktionelle Moorböden zu beschreiben. Im Weiteren ist für diese Flächen ein naturkundefachliches Monitoring durchzuführen.

9. Zusammenfassung

Die Tiroler Landesregierung hat am 25. 11. 2008 ein rechtlich verbindliches Raumordnungsprogramm für Golfplätze beschlossen. Die Kernbestimmung des fortgeschriebenen Raumordnungsprogrammes ist die räumliche und zahlenmäßige Einschränkung neuer Golfplätze auf Golfregionen (regionale Planungsverbände). Ein wesentliches Ziel des Programmes ist im Weiteren die natur- und landschaftsverträgliche Planung von Golfplätzen und die Festlegung eines dahingehend möglichst konfliktfreien Gebietes für die Flächenwidmung.

Zwischenzeitlich konnten praktische Erfahrungen bei der Umsetzung neuer Golfplatzprojekte gewonnen werden. Dies wurde im Rahmen einer Evaluierung erhoben und in den Erläuterungsbericht zum Raumordnungsprogramm („Golfplatzkonzept“) eingearbeitet. Im Weiteren wurde in der Laufzeit des Raumordnungsprogrammes für Golfplätze die einschlägige ÖNORM L1130 Golfanlagen als Bestandteil der Kulturlandschaft veröffentlicht, auf die ebenfalls Bezug genommen wird.

Die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Programmes lassen sich für die möglichen Golfregionen nicht mit einem vertretbaren Aufwand beschreiben. Dazu müssten erst geeignete Indikatoren entwickelt werden, mit denen Umweltzustände in Bezug auf den Naturhaushalt systematisch beschreibbar und deren Entwicklung prognostizierbar sind.

Die Umweltmerkmale und Umweltprobleme der von möglichen Golfplatzprojekten erfassten Gebiete lassen sich nur allgemein dahingehend beschreiben, als sie im Dauersiedlungsraum mit land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen liegen. Insbesondere die extensiv bewirtschafteten Flächen können in Verbindung mit Naturflächen besondere Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt darstellen.

Die Schutzgüter wurden in Bezug auf die Auswirkungen von Golfplätzen teilweise zusammengefasst: biologische Vielfalt, Fauna, Flora/ Bevölkerung, Gesundheit des Menschen/Boden/ Schutzgut Wasser, Luft, klimatische Faktoren/ Schutzgut Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze/Landschaft.

Dazu wurden die in verschiedenen Rechtsmaterien – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie/ Alpenkonvention/Wasserrechtsgesetz/Forstgesetz/Raumordnungsgesetz/Naturschutzgesetz – enthaltenen Umweltschutzziele identifiziert. Diese Umweltziele sind allgemein formuliert und nicht bzw. nur mit einem großen Aufwand quantifizierbar. Darin liegt auch die wesentliche Schwierigkeit der ggst. Umweltprüfung.

Daher wird die darauf aufbauende Überprüfung, inwieweit die Umweltziele bei der Überarbeitung des Golfplatzprogrammes berücksichtigt wurden, in verbaler – argumentativer Form durchgeführt. Diese Vorgangsweise ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen sinnvoll. Neue Golfplätze sind nämlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Zusätzlich ist von der Standortgemeinde ebenfalls eine Strategische Umweltprüfung für die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes für eine Sonderfläche Golfplatz durchzuführen.

Die Wahl der zu prüfenden Planungsvarianten beschränkt sich auf „vernünftige“ Alternativen, wobei die Entscheidung für die Änderung des geltenden Golfplatzprogrammes politisch vorgegeben war. Insofern erfolgte nur bei der Alternative „Kein Raumordnungsprogramm für Golfplätze“ eine allgemeine Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen.

Hinsichtlich der Überwachung der Maßnahmen ist maßgebend, dass das Raumordnungsprogramm jedenfalls zehn Jahre nach der Ersterlassung zu überprüfen ist, also spätestens im Jahre 2019. Im Erläuterungsbericht ist festgehalten, dass für allfällig in Anspruch genommene, nicht funktionelle Moorböden ein naturkundefachliches Monitoring durchzuführen ist.

Zusammenfassend liegt der Vorteil der Änderung des Raumordnungsprogrammes für Golfplätze darin, dass klare Vorgaben für die Entscheidung über ein konkretes Golfplatzprojekt vorliegen und diese nicht anhand allgemein gehaltener Raumordnungs- und Umweltschutzziele erfolgt. Somit können die relevanten Umweltziele mit großer Wahrscheinlichkeit besser erreicht werden.